

Bericht
des Sachverständigen
gemäß §§ 13 f Übernahmegesetz der
Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr
Aktiengesellschaft
als Zielgesellschaft
im öffentlichen Pflichtangebot
der SuP Beteiligungs GmbH

TPA2/H/356630

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH

1020 Wien, Praterstraße 62-64, Tel.: +43 1 546 17-0, Fax: +43 1 546 17-505

E-Mail: wp@tpa-horwath.com, www.tpa-horwath.com, FN 121504h HG Wien, Sitz: Wien, DVR 0721191, ATU 16145204

Bulgarien | Kroatien | Österreich | Polen | Rumänien | Serbien | Slowakei | Slowenien | Tschechien | Ungarn

Mitglied von Crowe Horwath International (Zürich) – einer weltweiten Vereinigung rechtlich selbstständiger und unabhängiger Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit.....	1
2.	Beurteilung des Übernahmeangebots	2
2.1.	Allgemeines	2
2.2.	Angebotspreis.....	6
2.3.	Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots	8
3.	Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	9
4.	Zusammenfassende Beurteilung.....	10

Anlagenverzeichnis

I	Öffentliches Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG
II	Äußerung des Vorstands vom 27. November 2012
III	Äußerung des Aufsichtsrates vom 27. November 2012
IV	Stellungnahme der Übernahmekommission vom 6. November 2012
V	Bestätigung der Haftpflichtversicherung
VI	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
bzw.	beziehungsweise
CPA	U. S. Certified Public Accountant
EUR	Euro
FN	Firmenbuchnummer
gem.	gemäß
Pflichtangebot	Öffentliches Pflichtangebot gemäß § 22 ff Übernahmegesetz
TEUR	Euro in Tausend
ÜbG	Übernahmegesetz
WP	Wirtschaftsprüfer

Firmenkurzbezeichnungen

Bieterin oder SuP	SuP Beteiligungs GmbH
DV	DV Beteiligungsverwaltungs GmbH
IGO	IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung
Ortner	Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH
UniCredit	UniCredit Bank Austria AG
Zielgesellschaft oder Porr	Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

An die
Übernahmekommission
Seilergasse 8/3
1010 Wien

1. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

Wir wurden von der

Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr Aktiengesellschaft, Wien

(im Folgenden auch kurz "Zielgesellschaft", "Gesellschaft" oder "Porr" genannt), am 16. Oktober 2012 beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des §§ 13 f Übernahmegesetz (ÜbG) tätig zu werden und demgemäß **Porr** während des gesamten Übernahmeverfahrens durch die SuP Beteiligungs GmbH, Wien (im Folgenden auch kurz "Bieterin" oder "SuP" genannt) zu beraten.

Die Zustimmung des Aufsichtsrats der **Porr** zur Bestellung des Sachverständigen, welche gemäß § 13 letzter Satz ÜbG erforderlich ist, liegt vor.

Unsere Gesellschaft und Mitarbeiter sind gegenüber der **Porr** und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der Bestimmungen des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.

Unser Auftrag umfasst die Beurteilung der Angebotsunterlage gemäß § 7 ÜbG sowie die Beurteilung der Äußerung der Verwaltungsorgane der **Porr**. Gemäß § 14 Abs. 2 ÜbG hat der Sachverständige hierüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Die Durchführung des Auftrages erfolgte unter der Leitung und Verantwortung von Herrn WP Mag. Thomas Schaffer, CPA.

Art und Umfang unserer Beurteilung wurden in den Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand der **Porr** hat uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass er uns alle ihm bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt hat.

Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, dass für die Abwicklung des Auftrages die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2011“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, gelten. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen sind diesem Bericht als Anlage VI beigefügt.

Der geforderte Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) gemäß § 13 iVm § 9 Abs 2 lit. a ÜbG bei einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welcher das Risiko aus der Berater- und Beurteilungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens EUR 7.300.000 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor.

2. Beurteilung des Übernahmeangebots

2.1. Allgemeines

Die Zielgesellschaft, eingetragen unter FN 34853 f, ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Absberggasse 47. Das Grundkapital der **Porr** beträgt EUR 19.533.927,31 und ist in 2.045.927 Stück Stammaktien und 642.000 Stück Vorzugsaktien unterteilt. Darüber hinaus hat die **Porr** Genussrechte in Form von 49.800 Stück Kapitalanteilscheinen emittiert. Die Stammaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609607, die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609631 und die Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft unter der ISIN AT0000609664.

Der **Vorstand** der **Porr** setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Ing. Karl-Heinz Strauss (Vorsitzender, CEO)
- MMag. Christian B. Maier (CFO)
- Dipl.-Ing. Jacobus Johannes Wenkenbach (COO)

Der **Aufsichtsrat** der **Porr** setzt sich am Tag der Beschlussfassung über die Beurteilung der Äußerung des Aufsichtsrates zum Pflichtangebot, das war der 20. November 2012, aus acht Kapitalvertretern und vier vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen.

Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat sind:

- Herr KR Karl Samstag (Vorsitzender ab 12. Oktober 2012),
- Herr Mag. Friedrich Kadrnoska (Vorsitzender bis 12. Oktober 2012; Rücklegung des AR-Mandats am 1. November 2012; Ausscheiden bei nächster Hauptversammlung)
- Herr DI Klaus Ortner (Stellvertreter des Vorsitzenden),
- Herr DI Nematollah Farrokhnia,
- Herr Mag. Dr. Martin Krajcsir,
- Frau DI Iris Ortner, MBA,
- Herr Dr. Wolfgang Reithofer (Rücklegung des AR-Mandats am 6. November 2012; Ausscheiden bei nächster Hauptversammlung)
- Herr Dr. Thomas Winischhofer, LL.M., MBA.

Vom Betriebsrat wurden folgende Personen entsandt:

- Herr Peter Grandits,
- Herr Walter Huber,
- Herr Michael Kaincz und
- Herr DI Michael Tomitz.

Die **Bieterin** gehört zur Unternehmensgruppe der PROSPERO Privatstiftung. Alleingesellschafterin der **Bieterin** ist die PROSPERO Holding GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die PROSPERO Privatstiftung ist. Die PROSPERO Privatstiftung ist übernahmerechtlich einem ihrer Stifter, Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss, der auch Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist, zuzurechnen.

Folgende Organmitglieder der **Bieterin** bzw. der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Vorstand bzw. dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

Organmitglied	Position bei Bieterin/ gemeinsam vorgehender Rechtsträger	Position bei Zielgesellschaft
Ing. Karl-Heinz Strauss	PROSPERO Privatstiftung: Stifter	Vorsitzender Vorstand
DI Klaus Ortner	IGO: Geschäftsführer ELIN GmbH: Aufsichtsratsvorsitzender Ortner Ges.m.b.H: Geschäftsführer Haustechnische Gesellschaft für Sanitär-, Wärme- und lufttechnische Anlagen Gesellschaft m.b.H: Geschäftsführer Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH: Geschäftsführer Berninger & Co.KG: unbeschränkt haftender Gesellschafter/Komplementär Ortner Managementgesellschaft mit beschränkter Haftung: Geschäftsführer	Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden
DI Iris Ortner	IGO: Geschäftsführerin ELIN GmbH: Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden TKT Engineering Sp. z o.o: Aufsichtsratsmitglied MWB Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H: Geschäftsführerin	Mitglied des Aufsichtsrates

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 16. Juli 2012 erwarb die **Bieterin** von der zur B&C Gruppe gehörigen DV Beteiligungsverwaltungs GmbH ("DV") 758.817 Stammaktien und 163.265 stimmrechtslose Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Darüber hinaus erwarb am selben Tag die **Bieterin** von der UniCredit Bank Austria AG ("UniCredit") 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilsscheine der Zielgesellschaft. Der in beiden Verträgen vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,00 je Vorzugsaktie und EUR 36,00 je Kapitalanteilsschein. Der Gesamtkaufpreis für das Aktienpaket der DV und UniCredit beträgt somit rund EUR 55 Mio.

Sämtliche aufschiebenden Bedingungen der beiden Anteilskaufverträge sind eingetreten bzw. wurde auf diese von den jeweiligen Parteien rechtswirksam auf deren Eintritt verzichtet. Am 25. Oktober 2012 fand der Vollzug der beiden Anteilskaufverträge statt; an diesem Tag hat die **Bieterin** sachenrechtliches Eigentum an den im vorherigen Absatz genannten Beteiligungspapieren und somit eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des § 22 ÜbG erworben, woraus sich die Verpflichtung zur Legung eines Pflichtangebotes ergibt.

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 17. Oktober 2012 beabsichtigt die IGO (der Ortner Gruppe zuzurechnen) 471.613 Stammaktien, 310.768 Vorzugsaktien sowie 9.012 Kapitalanteilsscheine von der **Bieterin** zu erwerben. Der Kaufpreis beträgt EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,00 je Vorzugsaktie und EUR 36,00 je Kapitalanteilsschein. Die Kaufpreise für die jeweiligen Beteiligungspapiere entsprechen daher den Kaufpreisen für die jeweiligen Beteiligungspapiere gemäß den, zwischen UniCredit bzw. DV und der **Bieterin** abgeschlossenen Aktienkaufverträgen.

Der Vollzug dieses Aktienkaufvertrages zwischen der **Bieterin** als Verkäuferin und der IGO als Käuferin, erfolgt in zwei Teilschritten (Tranchen); da die zweite Tranche wegen des Erreichens der 50%-igen Beteiligungsschwelle der zusammenschlussrechtlichen Genehmigung/Nichtuntersagung bedarf, wird die zweite Tranche erst nach Vorliegen der Genehmigung/Nichtuntersagung umgesetzt werden.

Von den im Rahmen des Pflichtangebots von der **Bieterin** erworbenen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft werden daher letztlich in etwa 1/3 von der **Bieterin** selbst erworben und in etwa 2/3 an IGO weiterveräußert, wobei der Erwerb durch IGO abhängig von der Höhe der im Rahmen dieses Angebots eingelieferten Beteiligungspapiere teilweise aufschiebend bedingt mit Erlangung der erforderlichen zusammenschlussrechtlichen Genehmigungen erfolgt und diese Beteiligungspapiere zwischenzeitlich durch die **Bieterin** gehalten werden.

Zwischen der **Bieterin** und Unternehmen der PROSPERO-Gruppe einerseits und IGO und der Ortner-Gruppe andererseits besteht ein Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft, der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten – insbesondere eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitssyndikat) zwischen PROSPERO-Gruppe einerseits und Ortner-Gruppe andererseits hinsichtlich der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorsieht. Nach Mitteilung durch die **Bieterin**, wurde der Syndikatsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Syndikatsvertrags oder bei dessen sonstiger wirksamer Beendigung besteht die Möglichkeit, dass einer der Syndikatspartner alleinige Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt.

Aufgrund der bereits vorliegenden kontrollierenden Beteiligung der **Bieterin** an der Zielgesellschaft (§ 22 Abs 2 ÜbG) wird gemäß § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG vermutet, dass auch die Zielgesellschaft und sämtliche von dieser kontrollierten Rechtsträger mit der **Bieterin** gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind.

Aufgrund der oben angeführten Transaktionen und des Einstimmigkeitssyndikats zwischen der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe gelten sämtliche Gesellschaften, die Ortner zuzurechnen sind (insbesondere daher IGO und die Ortner Beteiligungsverwaltungs GmbH), als mit der **Bieterin** gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG. Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehender Rechtsträger alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der **Bieterin** auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die

Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Das Pflichtangebot enthält in Anlage I eine genaue Auflistung der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe zuzurechnen sind.

Nach Angaben der **Bieterin** besteht die Absicht, nach Ende der Annahmefrist insgesamt 90.000 Stück Beteiligungspapiere (53.634 Stammaktien, 35.342 Vorzugsaktien und 1.024 Kapitalanteilscheinen) an zwei Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft, nämlich Herrn MMag. Christian Maier und Herrn DI J. Johannes Wenkenbach, zu verkaufen. Die in Aussicht genommenen Kaufpreise sollen nicht über dem Angebotspreis für die jeweiligen Beteiligungspapiere liegen. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine verbindlichen Vereinbarungen bzw. Zusagen der **Bieterin** gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Per 19. November 2012 verfügen die **Bieterin** und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger daher über insgesamt

- 1.488.400 Stammaktien (rund 73,36 % der Stimmrechte),
- 511.312 Vorzugsaktien (gemeinsam mit Stammaktien rund 74,39 % des Grundkapitals), und
- 14.826 Kapitalanteilscheine (rund 29,77 % des auf sämtliche Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals).

Bei der Berechnung der anteiligen Stimmrechte wurden 17.044 Stück Stammaktien der Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H nicht berücksichtigt, da deren Stimmrechte gemäß § 65 Abs 5 AktG iVm § 228 Abs 3 UGB ruhen.

Ausgehend vom Wertpapierbestand der **Bieterin** und der mit der **Bieterin** gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 25.10.2012 bezieht sich das Pflichtangebot auf 557.527 Stammaktien, 130.688 Vorzugsaktien und 34.974 Kapitalanteilscheine („kaufgegenständliche Beteiligungspapiere“). Das entspricht einem Anteil von 25,60 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft, wobei die Kapitalanteilscheine keine Beteiligung am Grundkapital der Zielgesellschaft vermitteln.

Aufgrund der abgegebenen verbindlichen Einlieferungsverzichte betrifft das Angebot, wie unten dargestellt, effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien (gemeinsam 5,46 % vom Grundkapital) und 13.450 Kapitalanteilscheine.

	Stammaktien in Stk	Vorzugsaktien in Stk	Kapitalanteil- scheine in Stk
Gesamt Beteiligungspapiere	2.045.927	642.000	49.800
<i>abzüglich:</i> Anteile, die von SuP und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträgern per 19.11.2012 gehalten werden	1.488.400	511.312	14.826
Zwischenstand	557.527	130.688	34.974
<i>abzüglich:</i> Einlieferungsverzichte*	525.040	16.340	21.524
Pflichtangebot effektiv in Stück	32.487	114.348	13.450
* davon eigene Anteile der Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H	17.044	16.340	21.524

Die Frist zur Annahme des Angebots begann am 21. November 2012 und endet am 5. Dezember 2012. Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Bedingungen.

2.2. Angebotspreis

Die **Bieterin** bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis von

- o EUR 52 je Stammaktie cum Dividende 2012,
- o EUR 32 je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 und inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche,
- o EUR 37 je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche

nach Maßgabe der Bestimmungen des Übernahmeangebots zu erwerben.

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG muss der Preis des öffentlichen Pflichtangebots zwei Anforderungen erfüllen:

1) § 26 Abs 1 ÜbG (erster Satz): Einerseits darf der Preis des Pflichtangebots die höchste vom **Bieter** oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Gemäß der Angabe in Abschnitt 3.3 des Angebotsunterlage (Anlage I) hat die **Bieterin** in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Höchstkurs von EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,00 je Vorzugsaktie und EUR 36,00 je Kapitalanteilschein erworben.

Der Kaufpreis der Stammaktien liegt daher um 4,48 % über der höchsten von der **Bieterin** innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Der Kaufpreis der Vorzugsaktien liegt daher um 3,23 % über der höchsten von der **Bieterin** innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Der Kaufpreis der Kapitalanteilscheine liegt daher um 2,78 % über der höchsten von der **Bieterin** innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Sonstige Erwerbe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft durch mit der **Bieterin** gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben in dem nach § 26 Abs 1 ÜbG relevanten Zeitraum nicht stattgefunden.

2) § 26 Abs 1 ÜbG (letzter Satz): Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (9. Oktober 2012). Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (9. Oktober 2012), das ist der Zeitraum vom 9. April 2012 bis inklusive 8. Oktober 2012, beträgt EUR 89,92 je Stammaktie, EUR 31,64 je Vorzugsaktie und EUR 36,18 je Kapitalanteilschein.

Die Angebotspreise für Beteiligungspapiere liegen mit Ausnahme der Stammaktien über dem nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten sechs Monate. Somit wird die zweite Preisuntergrenze mit Ausnahme der Stammaktien für die Vorzugsaktien und die Kapitalanteilscheine erfüllt.

Die Übernahmekommission hat jedoch mit Stellungnahme vom 6. November 2012 (Anlage IV) festgestellt, dass für das Pflichtangebot die zweite Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG (nämlich der durchschnittliche 6-Monats-Börsenkurs) im konkreten Fall ausnahmsweise keine Anwendung findet. Die Stellungnahme ist auf der Homepage www.takeover.at der Übernahmekommission abrufbar. Somit ist als Preisuntergrenze ausschließlich der höchste von der **Bieterin** und von mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Übernahmeangebotes vereinbarte oder gewährte Kaufpreis maßgeblich.

Die Übernahmekommission hat in Ihrer Stellungnahme die Außerachtlassung des § 26 Abs. 1 letzter Satz ÜbG mit der mangelnden Liquidität der Beteiligungspapiere begründet. Da für die Beteiligungspapiere (insbesondere für Stammaktien) eine Marktengpass vorliegt, wird der historische Börsen-Durchschnittskurs verfälscht und kann als Preisuntergrenze nicht herangezogen werden. Im Rahmen einer teleologischen Reduktion des Gesetzestextes hat die Übernahmekommission festgestellt, dass im konkreten Fall der historische, nach den Handelsvolumina gewichtete Börsen-Durchschnittskurs für die Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft wegen der augenscheinlichen Marktilliquidität nicht als objektive Bewertungsgrundlage iSd § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG herangezogen werden kann.

Des Weiteren ist der erste Senat der Übernahmekommission der Ansicht, dass die Durchführung einer vollständigen Unternehmensbewertung bei fehlender Aussagekraft der Börsenkurse nicht notwendig sei. Auf Anraten der Übernahmekommission wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Advisory AG eine Plausibilisierung mit Hilfe von Multiplikatoren auf Basis des EBITDA durchgeführt. Betreffend die Ergebnisse verweisen wir auf die Stellungnahme der Übernahmekommission unter Punkt 3.4. (Anlage IV).

Laut den Angaben in der Angebotsunterlage wird die Preisuntergrenze unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Übernahmekommission eingehalten.

Der Barangebotspreis von EUR 52,00 je Stammaktie, EUR 32,00 je Vorzugsaktie und EUR 37,00 je Kapitalanteilschein erfüllt daher – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Übernahmekommission – die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG. Der Angebotspreis je kaufgegenständlicher Aktiengattung und Kapitalanteilsscheine liegt über der ersten – und im konkreten Fall einzigen – Preisuntergrenze des § 26 ÜbG, in Bezug auf die innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung.

Zur Beurteilung des Pflichtangebotes haben weder die **Bieterin** noch der Aufsichtsrat oder der Vorstand der Zielgesellschaft eine formale Unternehmensbewertung durch Wirtschaftsprüfer, Investmentbanken oder Sachverständige erstellen lassen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft stellt in seiner Äußerung (Anlage III) zur Beurteilung des Pflichtangebotes Analysen

- o des nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs für die letzten 3, 6, 12 und 24 Monate und
- o wesentliche Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft

dar.

Die Ergebnisse dieser Analysen können der Anlage III im Detail entnommen werden. Wir haben die zahlenmäßigen Angaben mit den angeführten Quellen überprüft und konnten diese Zahlenangaben nachvollziehen.

2.3. Zusammenfassende Beurteilung des Übernahmeangebots

Als Sachverständiger der **Porr** können wir die formale Vollständigkeit des Übernahmeangebots bestätigen. Die im § 7 ÜbG festgelegten Mindestangaben sind im Übernahmeangebot enthalten und stellen für die Angebotsempfänger hinreichende Informationen dar (§ 3 Z 2 ÜbG). Der Angebotspreis entspricht, unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 6. November 2012, den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre und sonstigen Inhaber von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der **Bieterin** für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird;
- wesentliche Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Aufsichtsrat hat zum öffentlichen Pflichtangebot der SuP Beteiligungs die angeschlossene Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG („Äußerung“) abgegeben, der sich der Vorstand mit gleichem Datum voll inhaltlich angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind dem Bericht als Anlage II und III beigelegt. In der Äußerung wird zu den laut § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere vorzunehmenden Beurteilung angemessen Stellung genommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes sind in der Äußerung des Aufsichtsrats dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und für die Ablehnung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns hierfür die erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Als Sachverständige der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ÜbG erstatte wir zum öffentlichen Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG der SuP Beteiligungs GmbH vom 19. November 2012 und zu den angeschlossenen Äußerungen der Organe der Zielgesellschaft folgende abschließende Beurteilung:

Das Pflichtangebot wurde ordnungsgemäß gelegt und enthält die in § 7 ÜbG für die Angebotsempfänger geforderten Informationen. Der angebotene Kaufpreis von EUR 52,00 je Stammaktie, EUR 32,00 je Vorzugsaktie und EUR 37,00 je Kapitalanteilschein der Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr Aktiengesellschaft entspricht den Vorschriften des § 26 Abs 1 ÜbG unter der Berücksichtigung der Stellungnahme der Übernahmekommission. Laut Aussage der **Bieterin** hat die **Bieterin** selbst in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots keine Aktien der Zielgesellschaft erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Der Vorstand hat aufgrund der offengelegten Interessenslage keine inhaltliche substantielle Äußerung abgegeben, sondern auf jene des Aufsichtsrates verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat eine ausführliche Äußerung abgegeben, jedoch Abstand genommen eine abschließende Empfehlung zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat die wesentlichen Argumente für eine Annahme oder eine Ablehnung dargestellt.

Die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat der **Porr** vorgelegten Äußerungen zum Pflichtangebot sind schlüssig und ermöglichen eine Beurteilung des Angebots. Weiters haben wir die vom Aufsichtsrat der **Porr** vorgelegte Äußerung analysiert und haben dabei keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen.

Insgesamt ermöglichen sämtliche dargelegten Argumente und Informationen den Aktionären eine Beurteilung des öffentlichen Pflichtangebots.

Wien, 27. November 2012

TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH



Mag. Thomas Schaffer
Wirtschaftsprüfer

Anlage I

**Öffentliches Pflichtangebot gemäß
§§ 22 ff ÜbG**

HINWEIS:

BETEILIGUNGSPAPIERINHABER DER ALLGEMEINE BAUGESELLSCHAFT- A. PORR AKTIENGESELLSCHAFT, DEREN SITZ, WOHSITZ ODER GEWÖHNLICHER AUFENTHALT AUSSERHALB DER REPUBLIK ÖSTERREICH LIEGT, WERDEN AUSDRÜCKLICH AUF PUNKT 7.4 DIESER ANGEBOTUNTERLAGE HINGEWIESEN.

NOTE:

HOLDERS OF SECURITIES OF ALLGEMEINE BAUGESELLSCHAFT-A. PORR AKTIENGESELLSCHAFT WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 7.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

ÖFFENTLICHES PFLICHTANGEBOT

gemäß §§ 22 ff ÜbG

der SuP Beteiligungs GmbH

Am Euro Platz 2, 1120 Wien

an die **Beteiligungspapierinhaber**

der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

Absberggasse 47, 1100 Wien

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieter	SuP Beteiligungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 358915 t	Punkt 2.1
Zielgesellschaft	Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, FN 34853 f, ISIN AT0000609607 (Stammaktien), ISIN AT0000609631 (Vorzugsaktien), ISIN AT0000609664 (Kapitalanteilscheine)	Punkt 3.1
Kaufgegenstand	Kauf von sämtlichen Beteiligungspapieren der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft mit Ausnahme der vom Bieter und mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern und von Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group und von Wiener Stadtwerke Holding AG gehaltenen 2.013.440 Stück Stammaktien, 527.652 Stück Vorzugsaktien und 36.350 Stück Kapitalanteilscheine. Kaufgegenstand sind somit effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien und 13.450 Kapitalanteilscheine.	Punkt 3.1
Kaufpreis	(i) EUR 52 je Stammaktie cum Dividende 2012; (ii) EUR 32 je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 und inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche; (iii) EUR 37 je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 und inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche.	Punkt 3.2
Bedingungen	Das Übernahmeangebot unterliegt keinen Bedingungen.	Punkt 4
Annahmefrist	21.11.2012 bis 05.12.2012, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, das sind zwei (2) Wochen.	Punkt 5.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich gegenüber der Depotbank des jeweiligen Beteiligungspapierinhabers zu erklären. Die Annahme des Angebots wird mit Zugang der Annahmeerklärung bei der Annahme- und Zahlstelle über die jeweilige Depotbank wirksam.	Punkt 5.3
Annahme- u. Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p	Punkt 5.2

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

sZusammenfassung des Angebots	2
1. Definitionen	5
2. Angaben zum Bieter, gemeinsam vorgehende Rechtsträger	6
2.1. Angaben zum Bieter / Ausgangslage.....	6
2.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	6
2.3. Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage	8
2.4. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	9
3. Kaufangebot	10
3.1. Kaufgegenstand	10
3.2. Kaufpreis	11
3.3. Ermittlung des Kaufpreises	11
3.4. Ausschluss der Verbesserung	13
3.5. Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen	14
3.6. Bewertung der Zielgesellschaft	15
3.7. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft.....	16
3.8. Gleichbehandlung.....	16
4. Bedingungen	17
5. Annahme und Abwicklung des Angebots	17
5.1. Annahmefrist	17
5.2. Annahme- und Zahlstelle.....	18
5.3. Annahme des Angebots	18
5.4. Rechtsfolgen der Annahme	18
5.5. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung.....	18
5.6. Nachfrist („Sell-out“)	19
5.7. Abwicklungsspesen	19
5.8. Gewährleistung	19
5.9. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten.....	19
5.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses.....	19

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik.....	20
6.1. Gründe für das Angebot	20
6.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten	20
6.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen	20
6.4. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft.....	20
7. Sonstige Angaben	21
7.1. Finanzierung des Angebots	21
7.2. Steuerrechtliche Hinweise	21
7.3. Anwendbares Recht	21
7.4. Restriction of Publication	21
7.5. Berater des Bieters	22
7.6. Weitere Auskünfte	22
7.7. Angaben zum Sachverständigen des Bieters	22
8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG	24

1. Definitionen

Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p.
Annahmefrist	21.11.2012 bis 05.12.2012, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, das sind zwei (2) Wochen.
Bieter	SuP Beteiligungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 358915 t.
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	<ul style="list-style-type: none"> (i) PROSPERO Privatstiftung, Goldmarkplatz 11, 1130 Wien, FN 230113 b (ii) GD Karl-Heinz Strauss als Stifter der PROSPERO Privatstiftung (iii) IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr.-Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 42734 w (iv) DI Klaus Ortner als kontrollierender Gesellschafter der IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung (v) Sämtliche von diesen Rechtsträgern direkt oder indirekt kontrollierte Rechtsträger (Auflistung in Anlage ./1). (vi) Zielgesellschaft und sämtliche von dieser kontrollierte Rechtsträger, insbesondere Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H.
IGO	IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr.-Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 42734 w.
Kapitalanteilschein(e)	Kapitalanteilschein(e) der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, FN 34853 f (ISIN AT0000609664) mit einen anteiligen Nominalbetrag von rund EUR 7,27 je Kapitalanteilschein (bei einem Gesamtnominalbetrag aller Kapitalanteilscheine in Höhe von EUR 361.910,71).
Kaufgegenstand bzw kaufgegenständliche Beteiligungspapiere	<ul style="list-style-type: none"> (i) Kauf von bis zu 557.527 Stammaktien cum Dividende 2012; (ii) Kauf von bis zu 130.688 Vorzugsaktien cum Dividende 2012; (iii) Kauf von bis zu 34.974 Kapitalanteilscheinen cum Dividende 2012. <p>Aufgrund der dem Bieter vorliegenden verbindlichen Einlieferungsverzichte von Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group, RINGTURM Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. und Wiener Stadtwerke Holding AG betrifft das Angebot effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien und 13.450 Kapitalanteilscheine.</p>
Kaufpreis	<ul style="list-style-type: none"> (i) EUR 52 je Stammaktie cum Dividende 2012; (ii) EUR 32 je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 und inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche (Punkt 3.3(c)); (iii) EUR 37 je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 und inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche (Punkt 3.3(c)).

Stammaktie(n)	Stammaktie(n) der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, FN 34853 f (ISIN AT0000609607) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7,27 je Aktie.
Stellungnahme	Stellungnahme der Übernahmekommission vom 06.11.2012, GZ 2012/1/4-24 zur Nichtberücksichtigung des Durchschnittskurses nach § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG als Untergrenze beim Angebotspreis. Die Stellungnahme ist auf der Website der Übernahmekommission (http://www.takeover.at) im Bereich „Aktuell veröffentlichte Entscheidungen der Übernahmekommission“ sowie auch unter dem Menüpunkt „Entscheidungen“, Untermenü „Stellungnahmen“ oder direkt unter http://www.uebkom.at/takeover_new/data/entscheidung_pdf.php?did=97 abrufbar.
SuP	SuP Beteiligungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 358915 t.
ÜbG	Übernahmegesetz.
Vorzugsaktie(n)	Vorzugsaktie(n) der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, FN 34853 f (ISIN AT0000609631) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 7,27 je Aktie.
Zielgesellschaft	Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, FN 34853 f.

2. Angaben zum Bieter, gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1. Angaben zum Bieter / Ausgangslage

Der Bieter (SuP Beteiligungs GmbH) ist eine Gesellschaft, die – über ihre Alleingesellschafterin PROSPERO Holding GmbH (deren Alleingesellschafterin wiederum die PROSPERO Privatstiftung ist) – zur Unternehmensgruppe der PROSPERO Privatstiftung gehört. Die SuP Beteiligungs GmbH ist eine Beteiligungs-/Holdinggesellschaft der PROSPERO-Gruppe und verwaltet deren bestehende Beteiligung an der Zielgesellschaft.

Die PROSPERO Privatstiftung ist übernahmerechtlich einem ihrer Stifter, Ing. Karl-Heinz Strauss zuzurechnen. Ing. Karl-Heinz Strauss ist der Vorstandsvorsitzende der Zielgesellschaft.

Der Bieter hat am 25.10.2012 von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien erworben. Am gleichen Tag hat der Bieter von UniCredit Bank Austria AG 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheine erworben. Durch diese Erwerbe hat der Bieter eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erlangt, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 1 und 2 ÜbG besteht.

2.2. Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die

Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind:

(a) Unternehmen der PROSPERO-Gruppe:

- PROSPERO Holding GmbH als Alleingesellschafterin des Bieters;
- PROSPERO Privatstiftung als Alleingesellschafterin der PROSPERO Holding GmbH;
- AIM Industrieholding und Unternehmensbeteiligungen GmbH als 100 % Tochtergesellschaft der PROSPERO Holding GmbH;
- Eine genaue Auflistung der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die von PROSPERO Privatstiftung und Ing. Karl-Heinz Strauss kontrolliert werden, findet sich in Anlage ./1.

Die PROSPERO-Gruppe ist im Bereich der Verwaltung des eigenen Vermögens und der Forstverwaltung tätig. Darüber hinaus führt die PROSPERO-Gruppe eine begrenzte Anzahl von Immobilienprojekten zu Ende, die im Jahre 2011 nicht im Zuge der Einbringung der Strauss & Partner-Gruppe auf die Zielgesellschaft übertragen wurden.

- Ing. Karl-Heinz Strauss als die PROSPERO Privatstiftung iSd § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG beherrschender Rechtsträger

(b) Ortner-Gruppe:

- IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung und sämtliche von dieser iSd § 22 Abs 2 und 3 ÜbG kontrollierte Rechtsträger. Eine genaue Auflistung der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die von IGO kontrolliert werden, findet sich in Anlage ./1.
- DI Klaus Ortner als die IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung kontrollierender Gesellschafter.

Die Ortner-Gruppe ist eine im Bereich Gebäudetechnik und Industrieanlagenbau tätige Unternehmensgruppe, welche von DI Klaus Ortner kontrolliert und geleitet wird. Weitere Informationen zur Ortner-Gruppe können unter <http://www.ortner-anlagen.at/> abgerufen werden.

(c) Absprachen und geplante Aufteilung der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zwischen den gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern

Der Bieter hat mit Unternehmen der Ortner-Gruppe Absprachen über die zukünftige strategische Führung der Zielgesellschaft abgeschlossen. Auf Grundlage dieser Absprachen hat SuP 471.613 Stammaktien, 310.768 Vorzugsaktien und 9.012 Kapitalanteilscheine – teils aufschiebend bedingt mit Erlangung allenfalls erforderlicher zusammenschlussrechtlicher Genehmigungen – an IGO verkauft. Von den im Rahmen dieses Angebots vom Bieter erworbenen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft verbleiben 1/3 im Eigentum der

SuP, und 2/3 werden an IGO weiterveräußert. Der Erwerb durch IGO erfolgt – abhängig von der Höhe der im Rahmen dieses Angebots eingelieferten Beteiligungspapiere – teilweise aufschiebend bedingt mit Erlangung allenfalls erforderlicher zusammenschlussrechtlicher Genehmigungen. Bis zur Erteilung allenfalls erforderlicher zusammenschlussrechtlicher Genehmigungen verbleiben diese Beteiligungspapiere im Eigentum der SuP.

Zwischen dem Bieter, IGO, Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH und Unternehmen der PROSPERO-Gruppe besteht ein Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft, der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten – insbesondere eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitssyndikat) zwischen PROSPERO-Gruppe einerseits und Ortner-Gruppe andererseits hinsichtlich der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorsieht. Der Syndikatsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien frühestens zum 31.12.2022 gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Syndikatsvertrags oder bei dessen sonstiger wirksamer Beendigung besteht die Möglichkeit, dass einer der Syndikatspartner alleinige Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt (unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.2(c) dargestellten Erwerbe und unter sonstigem Fortbestand der unter Punkt 2.3 dargestellten Beteiligungsverhältnisse wären dies IGO und Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH als im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG gemeinsam vorgehende Rechtsträger).

(d) Zielgesellschaft und Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H.

Aufgrund der kontrollierenden Beteiligung des Bieters an der Zielgesellschaft (§ 22 Abs 2 ÜbG) wird gemäß § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG vermutet, dass die Zielgesellschaft ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist. Detaillierte Angaben zur Zielgesellschaft können unter <http://www.porr-group.com/> abgerufen werden.

Die Zielgesellschaft selbst hält derzeit keine eigenen Aktien. Eine Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. hält jedoch 17.044 Stammaktien, 16.340 Vorzugsaktien und 21.524 Kapitalanteilsscheine. Hinsichtlich dieser Beteiligungspapiere wurde ein Einlieferungsverzicht abgegeben.

Weitere Angaben zu den von der Zielgesellschaft beherrschten Rechtsträgern (die aufgrund der Vermutung in § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG ebenfalls als mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten) können jedoch entfallen, da diese kontrollierten Rechtsträger gemäß § 7 Z 12 ÜbG für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

2.3. *Beteiligungsbesitz des Bieters an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage*

Per 19.11.2012 verfügen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 1.488.400 Stück Stammaktien (rund 73,36 % der Stimmrechte) und 511.312 Stück Vorzugsaktien, das sind gemeinsam rund 74,39 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft.

Die folgende Tabelle zeigt den Aktienbesitz des Bieters und der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger¹ per 19.11.2012 aufgeschlüsselt auf die einzelnen Rechtsträger:

Name	Gehaltene Aktien der Zielgesellschaft ²	Stimmrechte ³ in% (gerundet)	Anteil am Grundkapital in % (gerundet)
SuP Beteiligungs GmbH	861.897 Stammaktien 511.312 Vorzugsaktien	42,48 % ---	32,06 % 19,02 %
AIM Industrieholding und Unternehmensbeteiligungen GmbH	37.037 Stammaktien	1,83 %	1,37 %
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH	589.466 Stammaktien	29,05 %	21,93 %
Summe:	1.488.400 Stammaktien 511.312 Vorzugsaktien	73,36 % ---	55,37 % 19,02 %

Per 19.11.2012 verfügen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger über insgesamt 14.826 Kapitalanteilscheine (rund 29,77 % des auf sämtliche Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals).

2.4. *Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft*

Folgende Organmitglieder des Bieters bzw der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat bzw dem Vorstand der Zielgesellschaft an:

(a) **Ing. Karl-Heinz Strauss:**

- Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft⁴;
- Organstellungen von Herr Ing. Karl-Heinz Strauss bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:
 - Stifter der PROSPERO Privatstiftung

Herr Ing. Karl-Heinz Strauss nimmt bei Unternehmen der PROSPERO-Gruppe im Übrigen keine Organstellungen ein.

(b) **DI Klaus Ortner:**

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft;
- Organstellungen von Herrn DI Klaus Ortner bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:

¹ Ausgenommen die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., bei der als Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft gemäß § 1 Z 6 letzter Satz 1. Fall ÜbG vermutet wird, dass sie mit dem Bieter gemeinsam vorgeht. Die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. hat hinsichtlich der von ihr gehaltenen 17.044 Stammaktien, 16.340 Vorzugsaktien und 21.524 Kapitalanteilscheine einen Einlieferungsverzicht abgegeben.

² In dieser Tabelle sind die unter Punkt 2.2(c) dargestellten geplanten Übertragungen von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft an IGO mangels erfolgter Durchführung noch nicht berücksichtigt.

³ Bei der Berechnung der Stimmrechte wurden gemäß § 22 Abs 6 ÜbG 17.044 Stück Stammaktien, die im Besitz einer Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft (Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H.) stehen, nicht berücksichtigt. Die Stimmen aus diesen Stammaktien ruhen gemäß § 65 Abs 5 AktG iVm § 228 Abs 3 UGB.

⁴ Eine Aufstellung weiterer Organfunktionen von Herr Ing. Strauss bei von der Zielgesellschaft beherrschten Rechtsträger – die ebenfalls als mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten (vgl Punkt 2.2(d)) – entfällt unter Bezugnahme auf § 7 Z 12 ÜbG.

- Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer IGO;
- Aufsichtsratsvorsitzender ELIN GmbH, Pfarrgasse 75, 1230 Wien, FN 224212 z;
- Geschäftsführer Ortner Ges.m.b.H, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 137983 t;
- Geschäftsführer Haustechnische Gesellschaft für Sanitär-, Wärme- und lufttechnische Anlagen Gesellschaft m.b.H., Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 137925 g;
- Geschäftsführer Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 244005 g;
- Unbeschränkt haftender Gesellschafter/Komplementär Berninger & Co. KG, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 17782 a
- Geschäftsführer Ortner Managementgesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 52624p

Herr DI Klaus Ortner nimmt bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Übrigen keine Organstellungen ein.

(c) DI Iris Ortner:

- Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft¹;
- Organstellungen von Frau DI Iris Ortner bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern:
 - Selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerin IGO;
 - Stellvertreterin des Aufsichtsratsvorsitzenden ELIN GmbH, Pfarrgasse 75, 1230 Wien, FN 224212 z;
 - Aufsichtsratsmitglied TKT Engineering Sp. z o.o., Warschau-Posen-Breslau;
 - Geschäftsführerin MWB Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H, Biedermannsgasse 3, 1125 Wien, FN 101345 m

Frau DI Iris Ortner nimmt bei mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Übrigen keine Organstellungen ein.

3. Kaufangebot

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot ist (i) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment *Standard Market Auction* zugelassenen Stamm- (ISIN AT0000609607) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft (Zielgesellschaft), jeweils mit einem anteiligen Betrag

¹ Eine Aufstellung weiterer Organfunktionen von Frau DI Iris Ortner bei von der Zielgesellschaft beherrschten Rechtsträger – die ebenfalls als mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten (vgl Punkt 2.2(d)) – entfällt unter Bezugnahme auf § 7 Z 12 ÜbG.

am Grundkapital in Höhe von EUR 7,27 und (ii) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Dritten Markt im Marktsegment *other securities.at* zugelassenen Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) der Zielgesellschaft gerichtet, die sich jeweils nicht im Eigentum des Bieters oder (eines) mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger befinden.

Ausgehend vom Wertpapierbestand des Bieters und der mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger per 19.11.2012 bezieht sich das Kaufangebot auf 557.527 Stammaktien, 130.688 Vorzugsaktien und 34.974 Kapitalanteilscheine („**kaufgegenständliche Beteiligungspapiere**“). Das entspricht einem Anteil von 25,60 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft, wobei die Kapitalanteilscheine keine Beteiligung am Grundkapital der Zielgesellschaft vermitteln.

Aufgrund von verbindlichen Einlieferungsverzichten von Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group und Wiener Stadtwerke Holding AG, die dem Bieter vorliegen, betrifft das Angebot effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien (gemeinsam 5,46 % vom Grundkapital) und 13.450 Kapitalanteilscheine.

3.2. *Kaufpreis*

Der Bieter bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis (i) von EUR 52 je Stammaktie cum Dividende 2012, (ii) von EUR 32 je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche gemäß Punkt 3.3(c)) und (iii) von EUR 37 je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche gemäß Punkt 3.3(c)) zu erwerben (der „**Kaufpreis**“).

3.3. *Ermittlung des Kaufpreises*

(a) **Historische Börsenkurse und deren fehlende Relevanz aufgrund der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 06.11.2012, GZ 2012/1/4-24**

Gemäß der Grundregel in § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (09.10.2012), das ist der Zeitraum von 09.04.2012 bis inklusive 08.10.2012, beträgt EUR 89,92 je Stammaktie, EUR 31,64 je Vorzugsaktie und EUR 36,18 je Kapitalanteilschein.

Die Übernahmekommission hat jedoch mit Stellungnahme vom 06.11.2012, GZ 2012/1/4-24 („**Stellungnahme**“¹) festgestellt, dass für das gegenständliche Angebot die durch-

¹ Die Stellungnahme ist auf der Website der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) im Bereich „Aktuell veröffentlichte Entscheidungen der Übernahmekommission“ sowie auch unter dem Menüpunkt „Entscheidungen“,

schnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurse der Beteiligungspapiere (gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) nicht zur Bemessung der Preisuntergrenze zu berücksichtigen sind und für die Festlegung der Preisuntergrenze die in Punkt 3.3(b) dargestellten höchsten vom Bieter und von mit diesem gemeinsam vorgehende Rechtsträgern innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots vereinbarten oder gewährten Preise maßgeblich sind.

Der historische Durchschnittskurs der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft als Unter- grenze für den Mindestpreis kann dagegen gemäß der Stellungnahme „wegen der augen- scheinlichen Marktilliquidität nicht als objektive Bewertungsgrundlage iSd § 26 Abs 1 letz- ter Satz ÜbG herangezogen werden“¹, sodass § 26 Abs 1 ÜbG um diese Bestimmung tele- ologisch zu reduzieren ist. Gemäß der Stellungnahme sprechen insbesondere die folgenden Gründe für die Nichtberücksichtigung der historischen Börsenkurse (gemäß § 26 Abs 1 letz- ter Satz ÜbG) der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft für die jeweiligen Angebots- preise:

- Im Vergleich zu anderen an der Wiener Börse notierenden Unternehmen mit ähnli- cher Marktkapitalisierung oder vergleichbarer Unternehmensgröße weisen die Betei- lungspapiere der Zielgesellschaft eine verschwindend geringe Handelsaktivität auf².
- In der Vergangenheit lösten kursrelevante Mitteilungen der Zielgesellschaft typi- scherweise keine nennenswerten Reaktionen beim Handel mit Beteiligungspapieren aus³.
- Atypische Veränderungen des Kursunterschiedes (Spread) zwischen Stamm- und Vorzugsaktien indizieren, dass der Börsenkurs der Beteiligungspapiere nicht nach den Regeln des freien Marktes gebildet wurde. Der hohe Abschlag der Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien ist nur durch die Marktengde bzw Illiquidität erklärbar⁴.
- Eine professionelle Marktbeobachtung (durch regelmäßige Analystencoverage) und eine damit einhergehende „Angemessenheitskontrolle“ des Börsenkurses der Beteili- gungspapiere findet nicht statt⁵.

(b) Transaktionen in Beteiligungspapieren durch den Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate

Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste vom Bie- ter oder von einem gemeinsam mit ihm vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Be- zug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Untermenü „Stellungnahmen“ oder direkt unter http://www.uebkom.at/takeover_new/data/entscheidung_pdf.php?did=97 abrufbar.

¹ Stellungnahme, Seite 28.

² Stellungnahme, Seite 20.

³ Stellungnahme, Seite 20 f.

⁴ Stellungnahme, Seite 27.

⁵ Stellungnahme, Seite 22.

Der Bieter hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zum Höchstkurs von EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31 je Vorzugsaktie und EUR 36 je Kapitalanteilschein von der DV Beteiligungsverwaltungs GmbH und von der UniCredit Bank Austria AG erworben.

Darüber hinaus wird auf die vereinbarte, aber noch nicht durchgeführte Übertragung von Beteiligungspapieren durch den Bieter an IGO, welche unter Punkt 2.2(c) dargestellt wird, verwiesen. Diese Übertragung an einen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger erfolgt nicht für eine höhere Gegenleistung als den in diesem Angebot für die jeweiligen Beteiligungspapiere angebotenen Kaufpreis.

Der Kaufpreis der Stammaktien liegt daher um 4,48 % über der höchsten vom Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Der Kaufpreis der Vorzugsaktien liegt daher um 3,23 % über der höchsten vom Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Der Kaufpreis der Kapitalanteilscheine liegt daher um 2,78 % über der höchsten vom Bieter innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Sonstige Erwerbe von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft durch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben in dem nach § 26 Abs 1 ÜbG relevanten Zeitraum nicht stattgefunden.

(c) Nachzahlungsansprüche bei Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheinen

Die Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft erhalten vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende beziehungsweise einen Gewinnanteil von 7 % des auf sie eingezahlten, anteilig auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals beziehungsweise auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals. Wird die Vorzugsdividende beziehungsweise der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzahlen (der „**Nachzahlungsanspruch**“) (vgl § 4 Absatz 3 der aktuellen Satzung der Zielgesellschaft).

Bei einer Annahme dieses Angebots hinsichtlich der Vorzugsaktien oder Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft geht der Nachzahlungsanspruch als unselbständiges Nebenrecht auf den Bieter als Erwerber über. Dies betrifft insbesondere Nachzahlungsansprüche aus dem Geschäftsjahr 2011, in dem die Zielgesellschaft keine Dividende ausbezahlt hat.

3.4. Ausschluss der Verbesserung

Der Bieter schließt eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots aus.

Gemäß § 15 Abs 1 ÜbG ist eine Verbesserung trotz dieser Erklärung zulässig, wenn ein konkurrierendes Angebot gestellt wird oder die Übernahmekommission eine Verbesserung gestattet.

3.5. Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse fand am 08.04.1869 statt. Die letzte Kapitalerhöhung wurde am 04.05.2011 zum Kurs von EUR 135 für junge Stammaktien durchgeführt.

Der Vollständigkeit halber werden nachfolgend die gewichteten Durchschnittskurse der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft in den letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht dargestellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass diesen Angaben aufgrund der Illiquidität des Marktes gemäß der Stellungnahme der Übernahmekommission keine Bedeutung als Preisuntergrenze für das vorliegende Angebot zukommt.

Der Kaufpreis für Stammaktien liegt 40,91 % unter dem Schlusskurs für Stammaktien an der Wiener Börse (EUR 88) vom 08.10.2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Stammaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	EUR 85,74	EUR 89,92	EUR 100,39	EUR 123,43
Prämie in EUR	EUR -33,74	EUR -37,92	EUR -48,39	EUR -71,43
Prämie in %	-39,35 %	-42,17 %	-48,20 %	-57,87 %

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stammaktien Zielgesellschaft.

Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

Der Kaufpreis für Vorzugsaktien liegt 8,57 % unter dem Schlusskurs für Vorzugsaktien an der Wiener Börse (EUR 35) vom 08.10.2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Vorzugsaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	EUR 32,10	EUR 31,64	EUR 36,58	EUR 49,09
Prämie in EUR	EUR -0,10	EUR 0,36	EUR -4,58	EUR -17,09
Prämie in %	-0,32 %	1,14 %	-12,52 %	-34,81 %

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Vorzugsaktien Zielgesellschaft.

Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

Der Kaufpreis für Kapitalanteilscheine liegt 14,35 % unter dem Schlusskurs für Kapitalanteilscheine an der Wiener Börse (EUR 43,20) vom 08.10.2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Kapitalanteilscheine der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs	EUR 43,20 ¹	EUR 36,18	EUR 38,94	EUR 51,86
Prämie in EUR	EUR -6,20	EUR 0,82	EUR -1,94	EUR -14,86
Prämie in %	-14,35%	2,28%	-4,97%	-28,65%

Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft.

Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

3.6. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat zur Ermittlung des Kaufpreises keine vollumfängliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Die Angebotspreise orientieren sich am letzten Erwerbsvorgang und entsprechen zumindest den höchsten vom Bieter und mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots gewährten bzw vereinbarten Gegenleistungen (siehe Punkt 3.3(b)).

In der Stellungnahme hat die Übernahmekommission festgestellt, dass für das gegenständliche Angebot die in Punkt 3.3(b) dargestellten höchsten vom Bieter und von mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots vereinbarten oder gewährten Preise maßgeblich sind. In dem der Stellungnahme zugrundeliegenden Verfahren wurde zur Plausibilisierung/Verprobung der Angemessenheit der vom Bieter mit DV Beteiligungsverwaltungs GmbH und UniCredit Bank Austria AG am 16.07.2012 vereinbarten Gegenleistung (EUR 49,77 je Stammaktie, EUR

¹ In den letzten drei Kalendermonaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht wurden keine Kapitalanteilscheine an der Wiener Börse gehandelt. Der Durchschnittskurs basiert somit auf dem letzten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht veröffentlichten Kurs der Kapitalanteilscheine vom 15.05.2012.

31 je Vorzugsaktie und EUR 36 je Kapitalanteilschein) insbesondere eine indikative Wertbandbreite für die Zielgesellschaft auf Multiplikatorbasis von KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ermittelt. Auf Basis einer EBITDA-Multiplikator-Analyse wurde dabei für die Zielgesellschaft eine indikative Wertbandbreite von rund EUR 102 Millionen bis EUR 145 Millionen ermittelt. Auf Basis des Angebotspreises beträgt der Unternehmenswert der Zielgesellschaft EUR 128.774.804. Der Angebotspreis beruht somit auf einem Unternehmenswert der innerhalb der ermittelten indikativen Wertbandbreite liegt.

3.7. *Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft*

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2011	2010	2009
Jahres-Höchstkurs ⁽¹⁾	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 63 KAS: 60	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 59,02 KAS: 81	Stammaktie: 140 Vorzugsaktie: 61 KAS: 79,99
Jahres-Tiefstkurs ⁽¹⁾	Stammaktie: 117 Vorzugsaktie: 36 KAS: 60	Stammaktie: 115 Vorzugsaktie: 47,5 KAS: 44	Stammaktie: 121,5 Vorzugsaktie: 37,5 KAS: 67,80
Gewinn pro Aktie	-29,73	0,94	8,23
Dividende pro Aktie	---	0,55	2,20
Buchwert pro Aktie ⁽²⁾	82,12	120,08	119,62
EBITDA	8,2 Millionen	102,8 Millionen	117,6 Millionen
EBIT	-43,1 Millionen	49,1 Millionen	64,0 Millionen
EBT	-85,7 Millionen	20,7 Millionen	36,5 Millionen

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Ohne Fremdanteile, ohne ABAP-Genussrechtskapital

3.8. *Gleichbehandlung*

Der Bieter bestätigt, dass der Kaufpreis für alle Beteiligungspapierinhaber gleich ist. Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 49,77 pro Stammaktie, EUR 31 pro Vorzugsaktie und EUR 36 pro Kapitalanteilschein erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Geben der Bieter oder mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger während der Laufzeit dieses Angebotes oder bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) eine Erklärung auf Erwerb von Beteiligungspapieren zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Beteiligungspapierinhaber der jeweiligen Wertpapiergattung der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung dieses Angebots gilt auch für jene Beteiligungspapierinhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist der Bieter nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit der Bieter oder mit ihm gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz (GesAusG; „Squeeze-out“) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn der Bieter eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Beteiligungspapierinhaber zu erbringen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 2.2(c) dargestellte geplante Übertragungen von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft an IGO nicht zu einer höheren Gegenleistung als im Angebot erfolgen soll, sodass diese Übertragung zu keiner Nachzahlung führt.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bedingungen

Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.

5. Annahme und Abwicklung des Angebots

5.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt zwei (2) Wochen. Das Angebot kann daher von 21.11.2012 bis einschließlich 05.12.2012, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien angenommen werden.

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot.

Der Bieter erklärt hiermit, dass er die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

5.2. *Annahme- und Zahlstelle*

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat der Bieter die UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714 p beauftragt.

5.3. *Annahme des Angebots*

Soweit die Abgabe der Annahmeerklärung bzw die Hinterlegung des Beteiligungspapiers über die jeweilige Depotbank erfolgt, empfiehlt der Bieter den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsetage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Die Annahme- und Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Beteiligungspapiere eine separate ISIN („Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Stammaktien/Vorzugsaktien/Kapitalanteilscheine“ jeweils für Stammaktien (ISIN AT0000A0XC12), Vorzugsaktien (ISIN AT0000A0XC20) und Kapitalanteilscheine (ISIN AT0000A0XC38)) beantragt. Die in der Annahmeerklärung angegebenen, somit zum Verkauf eingereichten Aktien, werden Zug um Zug gegen die Einbuchung der „Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft – zum Verkauf eingereichte Stammaktien/Vorzugsaktien/Kapitalanteilscheine“ aus dem Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs ausgebucht und an die Annahme- und Zahlstelle übertragen.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am dritten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISINs AT0000A0XC12, AT0000A0XC20 und AT0000A0XC38 und die Ausbuchung der ISINs AT0000609607, AT0000609631 und AT0000609664) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.

5.4. *Rechtsfolgen der Annahme*

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein Kaufvertrag über die verkauften Beteiligungspapiere zwischen jedem annehmenden Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft und dem Bieter nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande.

5.5. *Zahlung des Kaufpreises und Übereignung*

Der Kaufpreis wird den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere, die das Angebot angenommen haben, spätestens zehn Börsetage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Beteiligungspapiere ausbezahlt. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots wird der Kaufpreis daher spätestens am 19.12.2012 ausbezahlt, soweit die Annahmefrist für das Angebot nicht aufgrund von konkurrierenden Angeboten verlängert wird.

5.6. Nachfrist („Sell-out“)

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um drei Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 5.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Beteiligungspapiere eine separate ISIN (jeweils für Stammaktien (ISIN AT0000A0XC46), Vorzugsaktien (AT0000A0XC53) und Kapitalanteilscheine (AT0000A0XC61)) erhalten und mit „Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft – während der Nachfrist zum Verkauf eingereichte Stammaktien/Vorzugsaktien/Kapitalanteilscheine“ gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Beteiligungspapiere, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens zehn Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

5.7. Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt sämtliche mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren wie zum Beispiel Kundenprovisionen, Spesen etc in angemessener Höhe. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung der Kundenprovisionen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Kosten und Gebühren (einschließlich Steuern, Rechtsgebühren oder sonstige Abgaben) sind von jedem Beteiligungspapierinhaber selbst zu tragen.

5.8. Gewährleistung

Die Inhaber der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärung erfassten Beteiligungspapiere in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

5.9. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Beteiligungspapieren gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

5.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, www.porr-group.com sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

6.1. Gründe für das Angebot

Der Bieter hat am 25.10.2012 von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien erworben. Am gleichen Tag hat der Bieter von UniCredit Bank Austria AG 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheine erworben. Durch diese Erwerbe hat der Bieter eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erlangt, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs 1 und 2 ÜbG besteht.

6.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beabsichtigen, das konzernweite Restrukturierungs- und Optimierungsprogramm *fitforfuture* weiterzuführen und die Zielgesellschaft durch Schaffung einer stabilen Kernaktionärsstruktur strategisch zu führen und zu unterstützen.

Darüber hinaus beabsichtigen der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger den Streubesitzanteil bei der Zielgesellschaft zu vergrößern und werden deshalb mittel- bis langfristig ihre gemeinsame Beteiligung an der Zielgesellschaft auf insgesamt 50 % + 1 Stammaktie reduzieren. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang kurz- und mittelfristig auch weitere Kapitalmaßnahmen zur Erhöhung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft geplant. Der Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger weisen darauf hin, dass eine Beendigung des Börsenhandels in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft nach Durchführung des Übernahmeverfahrens in absehbarer Zeit nicht beabsichtigt ist (kein Delisting).

Zusätzlich erwägen der Bieter und die mit diesem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien, um dadurch die Governance der Zielgesellschaft zu vereinfachen und die Aktie der Zielgesellschaft für Investoren attraktiver zu machen. Die Umwandlung von Vorzugs- in Stammaktien soll im Verhältnis 1:1 erfolgen.

6.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Der Bieter weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

6.4. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Weder der Bieter noch mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Zielge-

sellschaft im Zusammenhang mit diesem Angebot vermögenswerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

Der Bieter beabsichtigt jedoch, nach Ende der Annahmefrist den Verkauf von insgesamt 90.000 Stück Beteiligungspapieren (53.634 Stammaktien, 35.342 Vorzugsaktien und 1.024 Kapitalanteilscheinen) an zwei Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft (MMag. Christian Maier und J. Johannes Wenkenbach) als Management Incentive. Die in Aussicht genommenen Kaufpreise sollen nicht über dem Angebotspreis für die jeweiligen Beteiligungspapiere liegen. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen des Bieters gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

7. Sonstige Angaben

7.1. *Finanzierung des Angebots*

Ausgehend von einem Kaufpreis von EUR 52 pro Stammaktie, EUR 32 pro Vorzugsaktie und EUR 37 pro Kapitalanteilschein ergibt sich für den Bieter ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten und unter Berücksichtigung der in Punkt 3.1 angeführten Einlieferungsverzichte ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von rund EUR 5.846.110.

Der Bieter verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Beteiligungspapiere und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

7.2. *Steuerrechtliche Hinweise*

Der Bieter trägt lediglich die Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragsteuern und andere Steuern, die nicht als Abwicklungsspesen (siehe dazu Punkt 5.7) zu werten sind, werden vom Bieter nicht übernommen.

7.3. *Anwendbares Recht*

Das öffentliche Kaufangebot sowie die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand ist – soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen einen anderen Gerichtsstand vorsehen – das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien.

7.4. *Restriction of Publication*

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or granting access to this offer document or other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation against the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States of America, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States of America. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan. This offer document does not constitute a solicitation to offer securities in the target company in or from any jurisdiction where it is pro-

hibited to make such offer or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. Holders of securities who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

7.5. *Berater des Bieters*

Als Berater des Bieters sind tätig:

- als Rechtsberater:
CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH
Ebendorferstr. 3
1010 Wien

PISTOTNIK & KRILYSZYN Rechtsanwälte GmbH
Rotenturmstraße 25/11
1010 Wien
- als Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG:
KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien.

7.6. *Weitere Auskünfte*

Für weitere Auskünfte zum Angebot steht Mag. Carolin Strauss, p.A. SuP Beteiligungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, e-mail: c.strauss@strauss-immobilien.at, und in ihrer Vertretung RA DDr. Karl PISTOTNIK, p.A. PISTOTNIK & KRILYSZYN Rechtsanwälte GmbH, Rotenturmstraße 25/11, 1010 Wien, e-mail: pistotnik-ragmbh@pistotnik.at zur Verfügung.

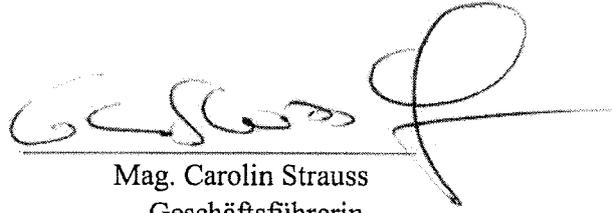
Auskünfte für Depotbanken betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

7.7. *Angaben zum Sachverständigen des Bieters*

Der Bieter hat KPMG Alpen-Treuhand AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, FN 269873 y zum Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG bestellt.

Wien, am 19.11.2012

SuP Beteiligungs GmbH

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Carolin Strauss
Geschäftsführerin

8. Bestätigung des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 Abs 1 Übernahmegesetz (ÜbG) konnten wir feststellen, dass das Pflichtangebot der SuP Beteiligungs GmbH, Wien, an die Beteiligungspapierinhaber der Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Wien, vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

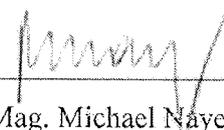
Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, verweisen wir auf die Stellungnahme der Übernahmekommission GZ 2012/1/4-24 vom 6. November 2012, wonach als Preisuntergrenze für den Angebotspreis ausschließlich die Referenztransaktionen gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG heranzuziehen sind.

Wien, am 19. November 2012

KPMG Alpen-Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Hermann Kammerlander
Wirtschaftsprüfer



Mag. Michael Nayer
Wirtschaftsprüfer

Liste der mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

1. PROSPERO-Gruppe

1.1 Über den Bieter herrschendes Mutterunternehmen

- PROSPERO Holding GmbH, Rotenturmstraße 25/11, 1010 Wien, FN 238054 f
Schwestergesellschaft der
 - JADRANSKA More d.o.o., Zagreb

1.2 Über die PROSPERO Holding GmbH herrschendes Mutterunternehmen

- PROSPERO Privatstiftung; Goldmarkplatz 11, 1130 Wien, FN 230113 b

1.3 PROSPERO Privatstiftung beherrschender Rechtsträger

- Ing Karl-Heinz Strauss, 27.11.1960

1.4 Tochter- und Enkelunternehmen der PROSPERO Holding GmbH

- STRAUSS IMMOBILIEN Treuhand GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 204263 m

Muttergesellschaft der:

- Gitabo Beteiligungsverwaltungs GmbH; Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 348656 f
- AIM Industrieholding und Unternehmensbeteiligungen GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 228415 f
- PROSPERO Immobilien Beteiligungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 270324 k
- BCS INVESTMANAGMENT SERVICE GMBH, Goldmarkplatz 11, 1130 Wien, FN 80981 s

Muttergesellschaft der:

- Forstverwaltung „Schafgraben“ GmbH, Goldmarkplatz 11, 1130 Wien, FN 203546 h
- Sup Vermietung GmbH, Am See 12a, 6370 Kitzbühel, FN 226650 i
- Margaretenstraße 131-135 Bauprojektentwicklung GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 305432 s
- Auhofstrasse 131 Projekt GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 340332 p
- Schmidgasse 14 Entwicklungs GesmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 332619 x
- S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 314009 d

- Giweno Beteiligungsverwaltungs GmbH, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 345853 h

Komplementär der:

- Giweno Beteiligungsverwaltungs GmbH & Co KG, Am Euro Platz 2, 1120 Wien, FN 348608 i

2. Ortner-Gruppe:

2.1 Obergesellschaft der Ortner-Gruppe

- IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 42734 w

2.2 Beherrschender Rechtsträger der IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung

- DI Klaus Ortner, 26.06.1944

Komplementär der:

- Berninger & Co. KG, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 17782 a

Gesellschafter (25%) der:

- Ortner Managementgesellschaft mit beschränkter Haftung, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 52624 p

2.3 Konzerngesellschaften der IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung

- IGO Immobilien GmbH & Co OG, Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 9162 z
- IGO Spolka z o.o., Warschau
- Ortner Ges.m.b.H, Dr. Stumpf-Straße 2, 6020 Innsbruck, FN 137983 t

Muttergesellschaft (75%) der:

- Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 244005 g
 - Haustechnische Gesellschaft für Sanitär-, Wärme- und lufttechnische Anlagen Gesellschaft m.b.H., Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 137925 g
- Muttergesellschaft (25%) der:
- Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, Biedermannsgasse 3, 1120 Wien, FN 244005 g
 - HTG Spolka z o.o., Warschau
 - TKT Engineering Sp. z o.o., Warschau-Posen-Breslau
 - Sanitär-Elementbau Gesellschaft m.b.H., Bundesstraße 110, 8967 Haus/Ennstal, FN 109787 b
 - MWB Umwelttechnik Gesellschaft m.b.H, Biedermannsgasse 3, 1125 Wien, FN 101345 m
 - Bernhard Berger GmbH, Scherbangasse 20, 1230 Wien, FN 332463 t

- ELIN GmbH & Co KG, Kraußstr. 1-7, 4020 Linz, FN 226448 m und deren Komplementärgesellschaft ELIN GmbH, Pfarrgasse 75, 1230 Wien, FN 224212 z

Tochtergesellschaft der ELIN GmbH:

- ELIN quadrat GmbH, Palmgasse 3/1, 1150 Wien, FN 383932 g

Tochtergesellschaften der ELIN GmbH & Co KG:

- EBG Haustechnik GmbH & Co KG, Dierzerstr. 20, 4020 Linz, FN 225078 y und deren Komplementärgesellschaft EBG Haustechnik GmbH, Dierzerstr. 20, 4020 Linz, FN 224214 b
- ELIN Sp. z o.o., Warschau
- ELIN Hrvatska d.o.o., Zagreb
- OOO Elin, Moskau
- ELIN DOO, Belgrad
- Bacon Gebäudetechnik GmbH & Co KG, Scherbangasse 20, 1230 Wien, FN 187077 p und deren Komplementärgesellschaft Bacon Gebäudetechnik GmbH, Scherbangasse 20, 1230 Wien, FN 50672 v

Tochtergesellschaft der Bacon Gebäudetechnik GmbH:

- Ultraplan Planungsgesellschaft für haustechnische Anlagen GmbH; Scherbangasse 20, 1230 Wien, FN 192271 b

Tochtergesellschaften der Bacon Gebäudetechnik GmbH & Co KG:

- Pfrimer & Mösslacher Heizung, Lüftung, Sanitär GmbH & Co KG, Pischeldorferstraße 221, 9020 Klagenfurt, FN 22967 g und deren Komplementärgesellschaft Pfrimer & Mösslacher Heizung, Lüftung, Sanitär GmbH, Pischeldorferstraße 221, 9020 Klagenfurt, FN 227747 y
- ELIN Hrvatska d.o.o., Zagreb
- OOO Elin, Moskau
- BABAK Gebäudetechnik GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, FN 252766 s

Muttergesellschaft der:

- „Elektro Bostelmann“ Service GmbH, Scherbangasse 20, 1230 Wien, FN 229974 y
- Pesort Immobilien AG, Zürich

3. Zielgesellschaft – Allgemeine Baugesellschaft - A. Porr Aktiengesellschaft

Die von der Zielgesellschaft beherrschten Rechtsträger, die gemäß § 1 Z 6 letzter Satz erster Fall ÜbG ebenfalls als gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten, werden an dieser Stelle nicht separat aufgelistet

Anlage II

**Äußerung des Vorstands vom
27. November 2012**

ÄUßERUNG DES VORSTANDS

der

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

zum öffentlichen Pflichtangebot der

SuP Beteiligungs GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die SuP Beteiligungs GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 358915 t (die "**Bieterin**").

Am 16. Juli 2012 hat die Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft (die "**Zielgesellschaft**") mittels *ad hoc* Mitteilung bekanntgegeben, dass die im Einflussbereich des Vorstandsvorsitzenden Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA stehende Bieterin sämtliche Aktien und Kapitalanteilscheine der zur B&C Gruppe gehörigen DV Beteiligungsverwaltungs GmbH und der UniCredit Bank Austria AG an der Zielgesellschaft erworben hat. Vorbehaltlich der Durchführung dieser Transaktion, hat sich die IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung ("**IGO**"), ein Unternehmen, das der Ortner-Gruppe zuzurechnen ist, verpflichtet, von der Bieterin ein Aktienpaket zu erwerben. Die Wirksamkeit der Gesamttransaktion stand jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtanordnung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz durch die Übernahmekommission.

Mit Stellungnahme vom 14. September 2012 hat die Übernahmekommission jedoch mitgeteilt, dass die geplante Gesamttransaktion bei Durchführung ein Pflichtangebot auslöse. Daraufhin hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 die Bieterin auf die aufschiebende Bedingung der Nichtanordnung eines Übernahmeangebots verzichtet. Die Bieterin ist daher mit Durchführung der Gesamttransaktion zur Legung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß § 22ff ÜbG (das "**Pflichtangebot**") verpflichtet.

Die Bieterin hat am 25. Oktober 2012 Aktien an der Zielgesellschaft erworben, die ihr und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern übernahmerechtlich eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft einräumen. Das Pflichtangebot wurde folglich am 21. November 2012 von der Bieterin veröffentlicht.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung

trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Der Vorstand weist auf die in der Angebotsunterlage dargestellten Naheverhältnisse zwischen einzelnen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft mit der Bieterin bzw mit gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern hin. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der Vorstandsvorsitzende der Zielgesellschaft, Herr Ing. Karl-Heinz Strauss in einem Naheverhältnis zur Bieterin steht. Er ist einer der Stifter der PROSPERO Privatstiftung, die mittelbar zu 100 % an der Bieterin beteiligt ist, und ist daher der Bieterin übernahmerechtlich zuzuordnen.

Ferner besteht die Absicht, nach Ende der Annahmefrist insgesamt 90.000 Stück Beteiligungspapiere an die beiden anderen Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft, nämlich Herrn MMag. Christian Maier und Herrn DI J. Johannes Wenkenbach zu verkaufen. Die in Aussicht genommenen Kaufpreise sollen nicht über dem Angebotspreis für die jeweiligen Beteiligungspapiere liegen. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen der Bieterin gegenüber den beiden genannten Vorstandsmitgliedern.

Aufgrund der bereits vorliegenden kontrollierenden Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft wird gemäß § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG vermutet, dass auch die Zielgesellschaft ein mit der Bieterin gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist.

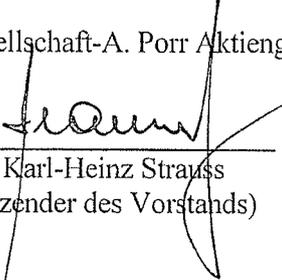
Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebotes, dem der Vorstand vollinhaltlich entspricht, hat sich der Vorstand aufgrund der dargestellten Interessenslagen entschieden, von einer ausführlichen Äußerung zum Pflichtangebot Abstand zu nehmen.

Vor dem Hintergrund hat jedoch der Aufsichtsrat eine ausführliche Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst, die am heutigen Tag veröffentlicht wurde und in welcher der

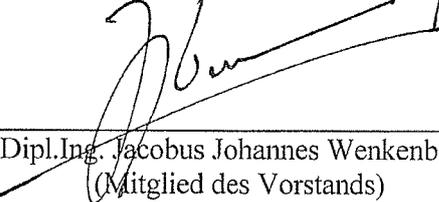
Aufsichtsrat im Detail das Pflichtangebot beurteilt hat. Der Vorstand stimmt mit den Äußerungen des Aufsichtsrats überein und schließt sich diesen an.

Wien, 27. November 2012

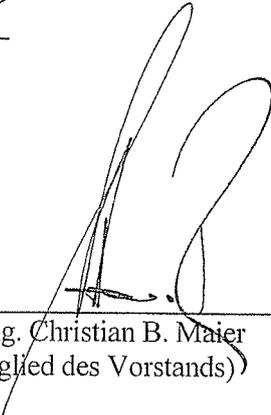
Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft



Ing. Karl-Heinz Strauss
(Vorsitzender des Vorstands)



Dipl.Ing. Jacobus Johannes Wenkenbach
(Mitglied des Vorstands)



MMag. Christian B. Maier
(Mitglied des Vorstands)

Anlage III

**Äußerung des Aufsichtsrates vom
27. November 2012**

ÄUßERUNG DES AUFSICHTSRATES

der

Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft

zum öffentlichen Pflichtangebot der

SuP Beteiligungs GmbH

gemäß §§ 22 ff Übernahmegesetz

Die SuP Beteiligungs GmbH ist eine Gesellschaft mit Sitz in Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 358915 t (die "**Bieterin**"). Am 16. Juli 2012 hat die Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft (die "**Zielgesellschaft**") mittels *ad hoc* Mitteilung bekanntgegeben, dass die im Einflussbereich des Vorstandsvorsitzenden Ing. Karl-Heinz Strauss, MBA stehende Bieterin sämtliche Aktien und Kapitalanteilscheine der B&C-Gruppe und der UniCredit Bank Austria AG an der Zielgesellschaft erworben hat. Vorbehaltlich der Durchführung dieser Transaktion, hat sich die IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung ("**IGO**"), ein Unternehmen, das der Ortner-Gruppe zuzurechnen ist, verpflichtet, von der Bieterin ein Aktienpaket zu erwerben. Die Wirksamkeit der Gesamttransaktion stand jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtanordnung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß §§ 22ff Übernahmegesetz durch die Übernahmekommission.

Mit Stellungnahme vom 14. September 2012 hat die Übernahmekommission jedoch mitgeteilt, dass die geplante Gesamttransaktion bei Durchführung ein Pflichtangebot auslöse. Daraufhin hat mit Schreiben vom 17. Oktober 2012 die Bieterin auf die aufschiebende Bedingung der Nichtanordnung eines Pflichtangebots verzichtet. Die Bieterin ist daher mit Durchführung der Gesamttransaktion zur Legung eines öffentlichen Pflichtangebots gemäß § 22ff ÜbG (das "**Pflichtangebot**") verpflichtet.

Das Pflichtangebot wurde am 21. November 2012 veröffentlicht. Gemäß § 14 Abs 1 und Abs 3 ÜbG ist der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsetagen nach, spätestens aber fünf Börsetage vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Pflichtangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Falls sich der Aufsichtsrat nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abzugeben, hat er jedenfalls die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Pflichtangebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat sich nach eingehender interner Diskussion entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und wird daher keine abschließende Empfehlung an die Aktionäre abgeben; dies insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Nahebeziehung einzelner Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates mit der Bieterin bzw mit gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträgern, auf die in Punkt 3.3.2 näher eingegangen wird.

Soweit sich dies auf den Angebotspreis oder auf die zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft im Fall des Erfolgs des Pflichtangebots bezieht, hängt sie in erheblichem Maß von zukünftigen Entwicklungen und Prognosen ab, die naturgemäß mit Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen ist zu beachten, dass die Übernahmekommission und andere Entscheidungsinstanzen auch zu anderen Beurteilungen gelangen können.

Ferner weist der Aufsichtsrat ausdrücklich darauf hin, dass er die Angaben der Bieterin im Pflichtangebot, die sich nicht auf die Zielgesellschaft selbst beziehen, nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Auf dieser Grundlage äußert sich der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft zu dem Pflichtangebot wie folgt:

1. Ausgangslage und Aktienkaufvertrag

1.1 Ausgangslage

Laut Pflichtangebot gehört die Bieterin zur Unternehmensgruppe der PROSPERO Privatstiftung. Alleingeschafterin der Bieterin ist die PROSPERO Holding GmbH, deren Alleingeschafterin wiederum die PROSPERO Privatstiftung ist. Die PROSPERO Privatstiftung ist

übernahmerechtlich einem ihrer Stifter, Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss, der auch Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft ist, zuzurechnen.

Die Zielgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftanschrift Absberggasse 47, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 34853 f. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 19.533.927,31 und ist in 2.687.927 Stückaktien zerlegt, von denen jede im gleichen Umfang beteiligt ist. Davon sind 2.045.927 Stammaktien, die insgesamt 2.045.927 Stimmen gewähren, sowie auch 642.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Darüber hinaus sind 49.800 Kapitalanteilsscheine ausgegeben, wobei der Gesamtbetrag des auf die Kapitalanteilsscheine entfallenden Kapitals EUR 361.910,71 beträgt.

Die Stammaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609607, die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft notieren an der Wiener Börse unter der ISIN AT0000609631 und die Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft unter der ISIN AT0000609664.

Das Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG wird von der Bieterin, SuP Beteiligungs GmbH, gelegt.

1.2 Aktienkaufverträge der Bieterin mit UniCredit/DV

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 16. Juli 2012 erwarb die Bieterin von der zur B&C-Gruppe gehörigen DV Beteiligungsverwaltungs GmbH ("DV") 758.817 Stammaktien und 163.265 stimmrechtslose Vorzugsaktien der Zielgesellschaft. Darüber hinaus erwarb am selben Tag die Bieterin von der UniCredit Bank Austria AG ("UniCredit") 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilsscheine der Zielgesellschaft. Der in beiden Verträgen vereinbarte Kaufpreis beträgt EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,-- je Vorzugsaktie und EUR 36,-- je Kapitalanteilsschein. Der Gesamtkaufpreis für das Aktienpaket der DV und UniCredit beträgt somit rund EUR 55 Mio.

Sämtliche aufschiebenden Bedingungen der beiden Anteilskaufverträge sind eingetreten bzw. wurde von den jeweiligen Parteien rechtswirksam auf deren Eintritt verzichtet. Am 25. Oktober 2012 fand der Vollzug der beiden Anteilskaufverträge statt; an diesem Tag hat die Bieterin sachenrechtliches Eigentum an den im vorherigen Absatz genannten Beteiligungspapieren und somit eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 ÜbG erworben, woraus sich die Verpflichtung zur Legung eines Pflichtangebotes ergibt.

1.3 Beteiligung des Bieters zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Per 19. November 2012 verfügen die Bieter und die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger¹ nachfolgende Beteiligung an der Zielgesellschaft:

Aktionär	Stammaktien	Stimmrechte ⁽¹⁾
SuP als Bieterin	861.897	42,48 %
AIM Industrieholding und Unternehmensbeteiligungen GmbH ("AIM")	37.037	1,83 %
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH ("Ortner")	589.466	29,05 %
Summe	1.488.400	73,36 %

(1) Bei der Berechnung der Stimmrechte wurden 17.044 Stück Stammaktien der Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H. nicht berücksichtigt

Zudem verfügt die Bieterin am 19. November 2012 über 511.312 Vorzugsaktien und über insgesamt 14.826 Kapitalanteilscheine (rund 29,77 % des auf sämtliche Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals).

Alleingesellschafterin der AIM ist die PROSPERO Holding GmbH. AIM ist daher aus übernahmerechtlicher Sicht Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss zuzurechnen und daher eine mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträgerin.

¹ Ausgenommen die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., bei der als Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft gemäß § 1 Z 6 letzter Satz 1. Fall ÜbG vermutet wird, dass sie mit der Bieterin gemeinsam vorgeht.

1.4 Aktienkaufvertrag der Bieterin mit IGO

Gemäß Aktienkaufvertrag vom 17. Oktober 2012 beabsichtigt die IGO 471.613 Stammaktien, 310.768 Vorzugsaktien sowie 9.012 Kapitalanteilsscheine von der Bieterin zu erwerben. Der Kaufpreis für diese von IGO zu erwerbenden Beteiligungspapiere liegt nicht über dem Kaufpreis gemäß den zwischen der Bieterin und UniCredit bzw. DV abgeschlossenen Aktienkaufverträgen (siehe Punkt 1.2, oben)

Der Vollzug dieses Aktienkaufvertrages zwischen der Bieterin als Verkäuferin und der IGO als Käuferin, erfolgt in zwei Teilschritten (Tranchen); da die zweite Tranche wegen des Erreichens der 50%-igen Beteiligungsschwelle der zusammenschlussrechtlichen Genehmigung/Nichtuntersagung bedarf, wird die zweite Tranche erst nach Vorliegen der Genehmigung/Nichtuntersagung umgesetzt werden.

Von den im Rahmen des Pflichtangebots von der Bieterin erworbenen Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft werden daher letztlich in etwa 1/3 von der Bieterin selbst erworben und in etwa 2/3 an IGO weiterveräußert, wobei der Erwerb durch IGO abhängig von der Höhe der im Rahmen dieses Angebots eingelieferten Beteiligungspapiere teilweise aufschiebend bedingt mit Erlangung der erforderlichen zusammenschlussrechtlichen Genehmigungen erfolgt und diese Beteiligungspapiere zwischenzeitlich durch die Bieterin gehalten werden.

Zwischen der Bieterin und Unternehmen der PROSPERO-Gruppe einerseits und IGO und der Ortner-Gruppe andererseits besteht ein Syndikatsvertrag betreffend die Zielgesellschaft, der – neben Vorkaufs- und Aufgriffsrechten – insbesondere eine koordinierte Stimmrechtsausübung (Einstimmigkeitsyndikat) zwischen PROSPERO-Gruppe einerseits und Ortner-Gruppe andererseits hinsichtlich der Stimmrechte der Zielgesellschaft vorsieht. Nach Mitteilung durch die Bieterin, wurde der Syndikatsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Vertragsparteien frühestens zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Nach Wirksamwerden der Kündigung des Syndikatsvertrags oder bei dessen sonstiger wirksamer Beendigung besteht

die Möglichkeit, dass einer der Syndikatspartner, alleinige Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt.

Aufgrund dieser Transaktionen und des Einstimmigkeitssyndikats zwischen der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe gelten sämtliche Gesellschaften, die Ortner zuzurechnen sind, insbesondere daher IGO und die Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne von § 1 Z 6 ÜbG.

Gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Das Pflichtangebot enthält in Anlage 1 eine genaue Auflistung der gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, die der PROSPERO-Gruppe und der Ortner-Gruppe zuzurechnen sind.

1.5 Zielgesellschaft

Aufgrund der bereits vorliegenden kontrollierenden Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft (§ 22 Abs 2 ÜbG) wird gemäß § 1 Z 6 zweiter Satz 1. Fall ÜbG vermutet, dass auch die Zielgesellschaft und sämtliche von dieser kontrollierten Rechtsträger mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind.

1.6 Mögliche Aktienkaufverträge mit Mitgliedern des Vorstandes

Nach Angaben der Bieterin besteht die Absicht, nach Ende der Annahmefrist insgesamt 90.000 Stück Beteiligungspapiere (53.634 Stammaktien, 35.342 Vorzugsaktien und 1.024 Kapitalanteilscheinen) an zwei Vorstandsmitglieder der Zielgesellschaft, nämlich Herrn MMag. Christian Maier und Herrn DI J. Johannes Wenkenbach, zu verkaufen. Die in Aussicht genommenen Kaufpreise sollen nicht über dem Angebotspreis für die jeweiligen Beteiligungspapiere liegen. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine

verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen der Bieterin gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

2. Beurteilung des Pflichtangebots

2.1 Kaufgegenstand

Das Pflichtangebot ist (i) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel im Marktsegment *Standard Market Auction* zugelassenen Stamm- (ISIN AT0000609607) und Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von rund EUR 7,27 und (ii) auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Dritten Markt im Marktsegment *other securities.at* zugelassenen Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) der Zielgesellschaft gerichtet, die sich jeweils nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden.

Weiters liegen der Bieterin verbindliche Einlieferungsverzichte von den Aktionären Amber Privatstiftung, Bocca Privatstiftung, Renaissance Construction AG, Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft m.b.H., Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group und Wiener Stadtwerke Holding AG vor. Aufgrund der vorliegenden Einlieferungsverzichte und dem Wertpapierbestand der Bieterin einschließlich der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger bezieht sich das Kaufangebot auf effektiv 32.487 Stammaktien, 114.348 Vorzugsaktien (gemeinsam 5,68 % vom Grundkapital) und 13.450 Kapitalanteilscheine (gemeinsam die "**kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere**").

Die Zielgesellschaft selbst hält derzeit keine eigenen Aktien. Eine Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, die Unterstützungskasse von Porr-Betrieben Gesellschaft mbH hält jedoch 17.044 Stammaktien, 16.340 Vorzugsaktien und 21.524 Kapitalanteilscheine; hinsichtlich dieser Beteiligungspapiere wurde ein Einlieferungsverzicht abgegeben.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere an, die jeweiligen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere zu einem Preis von

- (i) **EUR 52,--** je Stammaktie cum Dividende 2012,
- (ii) **EUR 32,--** je Vorzugsaktie cum Dividende 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche in Höhe der Rückstände von für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlten Vorzugsdividenden), und
- (iii) **EUR 37,--** je Kapitalanteilschein cum Gewinnanteil 2012 (inklusive etwaiger Nachzahlungsansprüche in Höhe der Rückstände von für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlte Gewinnanteile) zu erwerben.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs während der letzten 6 Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht (9. Oktober 2012), das ist der Zeitraum von 9. April 2012 bis inklusive 8. Oktober 2012, beträgt EUR 89,92 je Stammaktie, EUR 31,64 je Vorzugsaktie und EUR 36,18 je Kapitalanteilsschein.

Die Übernahmekommission hat mit Stellungnahme vom 6. November 2012, GZ 2012/1/4-24,² festgehalten, dass für das Pflichtangebot die zweite Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG (nämlich der durchschnittliche 6-Monats-Börsenkurs) keine Anwendung findet. Vielmehr ist als Preisuntergrenze ausschließlich der höchste von der Bieterin und von mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Übernahmengebots vereinbarte oder gewährte Kaufpreis maßgeblich. Der Durchschnittskurs des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG ist aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht als weitere Preisuntergrenze zu

² Die Stellungnahme ist auf der Website der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) im Bereich „Aktuell veröffentlichte Entscheidungen der Übernahmekommission“ sowie auch unter dem Menüpunkt „Entscheidungen“, Untermenü „Stellungnahmen“ oder direkt unter http://www.uebkom.at/takeover_new/data/entscheidung_pdf abrufbar.

berücksichtigen; als Beispiel für die Illiquidität führt die Übernahmekommission in ihrer Stellungnahme aus, dass in der Vergangenheit selbst kursrelevante Mitteilungen der Zielgesellschaft typischerweise keine nennenswerten Reaktionen beim Handel mit den Beteiligungspapieren ausgelöst haben.

Die im Punkt 1.2 dargestellten Transaktionen mit der DV und mit UniCredit, welche die maßgeblichen Referenztransaktionen innerhalb der letzten 12 Monate vor Anzeige des Pflichtangebots darstellen, beinhalten jeweils einen Kaufpreis von EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31,-- je Vorzugsaktie und EUR 36,-- je Kapitalanteilschein. Darüber hinaus wird auf den Aktienkaufvertrag der Bieterin mit IGO vom 17. Oktober 2012 verwiesen (siehe Punkt 1.4, oben), der ebenfalls keine höhere Gegenleistung vorsieht.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Pflichtangebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat.

Daraus folgt:

- Der Angebotspreis der Stammaktien liegt um 4,48 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis der Vorzugsaktien liegt um 3,23 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.
- Der Angebotspreis der Kapitalanteilscheine liegt um 2,78 % über der höchsten von der Bieterin innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Pflichtangebots gewährten oder vereinbarten Gegenleistung.

Die Bieterin hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine vollumfängliche Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Die von der Bieterin angebotenen Kaufpreise orientieren sich daher primär an den letzten Erwerbsvorgängen, bei denen immerhin zwei langjährige Paketaktionäre, UniCredit und DV, ihre Aktienpakete zu keiner höheren Gegenleistung veräußern konnten.

Die Bieterin trifft auch keine Aussage zur Angemessenheit der Angebotspreise, da gemäß der Stellungnahme der Übernahmekommission vom 6. November 2012, GZ 2012/1/4-24, § 26 Abs 3 ÜbG nicht anzuwenden ist. Nach Angaben der Bieterin hat jedoch der Sachverständige der Bieterin eine Plausibilisierung des Angebotspreises mit Hilfe einer Multiplikatoranalyse auf Basis des EBITDA vergleichbarer börsennotierter Bauunternehmen vorgenommen.

2.2.1 *Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs*

In dieser Äußerung des Aufsichtsrates werden nachfolgend auch die gewichteten Durchschnittskurse der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft dargestellt. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass diesen Angaben aufgrund der Illiquidität des Marktes gemäß der Stellungnahme der Übernahmekommission keine Bedeutung als Preisuntergrenze für das vorliegende Angebot zukommt und sie daher nur beschränkt als Vergleichsmaßstab herangezogen werden können.

(a) Stammaktien

Der Kaufpreis für Stammaktien liegt 40,91 % unter dem Schlusskurs für Stammaktien an der Wiener Börse (EUR 88,--) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Stammaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 85,74	EUR 89,92	EUR 100,39	EUR 123,43
Prämie in %⁽²⁾	-39,35%	-42,17%	-48,20%	-57,87%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Stammaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

(b) Vorzugsaktien

Der Kaufpreis für Vorzugsaktien liegt 8,57 % unter dem Schlusskurs für Vorzugsaktien an der Wiener Börse (EUR 35) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Vorzugsaktien der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 32,10	EUR 31,64	EUR 36,58	EUR 49,09
Prämie in %⁽²⁾	-0,32%	1,14%	-12,52%	-34,81%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Vorzugsaktien der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs
Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

(c) Kapitalanteilscheine

Der Kaufpreis für Kapitalanteilscheine liegt 14,35 % unter dem Schlusskurs für Kapitalanteilscheine an der Wiener Börse (EUR 43,20) vom 8. Oktober 2012, dem Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse der Kapitalanteilscheine der letzten 3, 6, 12 und 24 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR sowie

der Prozentsatz, um den der Kaufpreis diese Werte übersteigt (bzw unterschreitet), betragen:

	3 Monate	6 Monate	12 Monate	24 Monate
Durchschnittskurs⁽¹⁾	EUR 43,20	EUR 36,18	EUR 38,94	EUR 51,86
Prämie in %⁽²⁾	-14,35%	2,28%	-4,97%	-28,65%

⁽¹⁾ Basis: durchschnittlicher nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft

⁽²⁾ Basis: Durchschnittskurs

Quelle: Berechnungen des Bieters; Wiener Börse AG

2.2.2 Unternehmenskennzahlen

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten 3 (Konzern-) Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft lauten (in EUR):

	2011	2010	2009
Jahres-Höchstkurs⁽¹⁾	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 63 KAS: 60	Stammaktie: 135 Vorzugsaktie: 59,02 KAS: 81	Stammaktie: 140 Vorzugsaktie: 61 KAS: 79,99
Jahres-Tiefstkurs⁽¹⁾	Stammaktie: 117 Vorzugsaktie: 36 KAS: 60	Stammaktie: 115 Vorzugsaktie: 47,5 KAS: 44	Stammaktie: 121,5 Vorzugsaktie: 37,5 KAS: 67,80
Gewinn pro Aktie⁽²⁾	-29,73	0,94	8,23
Dividende pro Aktie	---	0,55	2,20
Buchwert pro Aktie⁽²⁾	82,12	120,08	119,62
EBITDA	8,2 Millionen	102,8 Millionen	117,6 Millionen
EBIT	-43,1 Millionen	49,1 Millionen	64,0 Millionen
EBT	- 85,7 Millionen	20,7 Millionen	36,5 Millionen

⁽¹⁾ Basis: Tages-Schlusskurse

⁽²⁾ Ohne Fremdanleihen, ohne ABAP-Genussrechtskapital

2.3 Bedingungen des Pflichtangebots

Das Angebot ist ein Pflichtangebot, und steht daher unter keinen Bedingungen.

2.4 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende beziehungsweise einen Gewinnanteil von 7 % des auf sie eingezahlten, anteilig auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals beziehungsweise auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals, erhalten. Wird die Vorzugsdividende beziehungsweise der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht vollständig bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen (der "**Nachzahlungsanspruch**"; vgl § 4 Absatz 4 der aktuellen Satzung der Zielgesellschaft).

Bei einer Annahme des Pflichtangebots hinsichtlich der Vorzugsaktien oder Kapitalanteilscheine der Zielgesellschaft geht der Nachzahlungsanspruch als unselbständiges Nebenrecht vom annehmenden Aktionär auf die Bieterin als Erwerberin über. Dies betrifft insbesondere Nachzahlungsansprüche aus dem Geschäftsjahr 2011, in dem die Zielgesellschaft keine Dividende ausbezahlt hat.

2.4.1 *Annahmefrist*

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 2 Wochen. Das Angebot kann daher von 21. November 2012 bis einschließlich 5. Dezember 2012, 18:00 Uhr, Ortszeit Wien, angenommen werden. Gemäß § 19 Abs. 1c ÜbG würde sich die Annahmefrist durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot verlängern. Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ausdrücklich erklärt, dass sie die Annahmefrist keinesfalls verlängern wird.

2.4.2 *Nachfrist*

Für alle Beteiligungspapierinhaber der Zielgesellschaft, die das Pflichtangebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich gemäß § 19 Abs 3 Z 1 ÜbG die Annahmefrist bei erfolgreicher Durchführung des Pflichtangebots um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses.

2.4.3 *Abwicklung des Angebots*

Zu den Details der Abwicklung des Pflichtangebots wird auf die Punkte 5.2 bis 5.9 des Pflichtangebots verwiesen.

2.5 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses des Pflichtangebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft, www.porr-group.com sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

2.6 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt im Pflichtangebot, dass der Kaufpreis für alle Beteiligungspapierinhaber gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 49,77 pro Stammaktie, EUR 31,-- pro Vorzugsaktie und EUR 36,-- pro Kapitalanteilschein erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb

von Beteiligungspapieren zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Beteiligungspapierinhaber der jeweiligen Wertpapiergattung der Zielgesellschaft, auch wenn sie dieses Kaufangebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Pflichtangebots gilt auch für jene Beteiligungspapierinhaber, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Beteiligungspapierinhabern, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines gesetzlichen Bezugsrechts erwerben oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter-Ausschlussgesetz eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Beteiligungspapierinhaber zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre

Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot Vermögenswertevorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

3. Zukünftige Geschäftspolitik

Die Bieterin hat bereits am 25. Oktober 2012 von DV 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien erworben. Am gleichen Tag hat die Bieterin von UniCredit 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilsscheine erworben. Durch diese Erwerbe hat die Bieterin eine unmittelbar kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erlangt, sodass eine Angebotspflicht gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ÜbG besteht. Dies hat die Übernahmekommission bereits in ihrer Stellungnahme vom 14. September 2012 bestätigt.

3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Die Zielgesellschaft ist eine börsennotierte Baugesellschaft, die innerhalb und außerhalb Europas Bauprojekte jeder Art und jeden Umfangs realisiert. Die Zielgesellschaft ist dabei unter anderem im Hochbau sowie auch Tiefbau tätig.

Die Bieterin hat die Absicht geäußert, das konzernweite Restrukturierungs- und Optimierungsprogramm *Fitforfuture* weiterzuführen und die Zielgesellschaft durch Schaffung einer stabilen Kernaktionärsstruktur strategisch zu führen und zu unterstützen.

Anzumerken ist dazu auch, dass die PROSPERO-Gruppe und die Ortner-Gruppe schon bisher einen Einfluss auf die Geschäftspolitik der

Zielgesellschaft hatten und in Zukunft daher eine gewisse Kontinuität zu erwarten ist.

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Die Bieterin hat ausdrücklich erklärt, keine vollständige Übernahme der Zielgesellschaft anzustreben, sondern sie vielmehr bemüht sein wird, den Streubesitzanteil bei der Zielgesellschaft zu vergrößern. Dabei wird mittel- bis langfristig die Beteiligung von Ortner und der Bieterin an der Zielgesellschaft auf insgesamt 50 % plus 1 Stammaktie reduziert. Die Börsennotierung soll daher beibehalten werden; in absehbarer Zeit ist daher kein Delisting beabsichtigt.

Darüber hinaus weist die Bieterin darauf hin, dass kurz- und mittelfristig auch weitere Kapitalmaßnahmen zur Erhöhung der Eigenkapitalquote der Zielgesellschaft geplant sind.

Weiters führt die Bieterin aus, dass eine Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien im Verhältnis 1:1 erwogen wird, um die Corporate Governance der Zielgesellschaft zu vereinfachen.

3.3 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

3.3.1 *Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse*

Es ist unmittelbar kein Stellenabbau im größeren Ausmaß beabsichtigt; es besteht auch Interesse an der Fortsetzung der Unternehmensführung durch das derzeitige Managementteam. Aufgrund der andauernden Wirtschafts- und Finanzkrise können jedoch zukünftig Einsparungen auch auf Personalebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unmittelbar sei diese jedoch nicht beabsichtigt; insofern ist keine unmittelbare Verschlechterung der Beschäftigungsbedingungen für die Arbeitnehmer aufgrund der erfolgten Übernahme erkennbar.

Es ist derzeit auch weder eine Verlegung des Standortes der Zielgesellschaft noch die Verlegung von Standorten von direkten Tochtergesellschaften unmittelbar nach Durchführung der Übernahme unmittelbar beabsichtigt.

Den Interessen der Öffentlichkeit wird insofern aus Sicht des Aufsichtsrats grundsätzlich Rechnung getragen.

3.3.2 *Interessenlage der Organmitglieder der Zielgesellschaft*

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich auf nachstehende Interessenlage der von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates bei Abgabe der Äußerungen gemäß § 14 ÜbG hin:

Vorstand:

Ing. Karl-Heinz Strauss ist Vorstandsvorsitzender der Zielgesellschaft. Gleichzeitig steht er in einem Naheverhältnis zur Bieterin. Er ist einer der Stifter der PROSPERO Privatstiftung, die mittelbar zu 100 % an der Bieterin beteiligt ist. Der Vorstandsvorsitzende, Herr Ing. Karl-Heinz Strauss, steht daher übernahmerechtlich jedenfalls in einem Naheverhältnis zur Bieterin.

In Punkt 1.5, oben wurde darauf hingewiesen, dass den verbleibenden Mitgliedern des Vorstands die Möglichkeit eingeräumt werden soll, Aktien an der Zielgesellschaft zu erwerben. Diesbezüglich bestehen allerdings noch keine verbindlichen Vereinbarungen bzw Zusagen der Bieterin gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

Aufsichtsrat:

DI Klaus Ortner ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft. Gleichzeitig ist Herr Ortner insbesondere auch selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der IGO, einem gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mit der Bieterin.

Darüber hinaus hat DI Klaus Ortner auch verschiedene Organstellungen bei den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Frau DI Iris Ortner ist einfaches Mitglied des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft. Wie Herr DI Klaus Ortner verfügt auch Frau DI Iris Ortner über verschiedene Organstellungen bei den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Ungeachtet des bestehenden Objektivitätsgebots aller Organe der Zielgesellschaft werden alle Aktionäre auf diese Interessenslage hingewiesen.

4. Position zum Pflichtangebot

Der Aufsichtsrat sieht von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Pflichtangebots ab. Grundsätzlich werden aber die geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin, insbesondere das konzernweite Restrukturierungs- und Optimierungsprogramm *Fitforfuture* weiterzuführen sowie auch weitere Kapitalmaßnahmen in diesem Zusammenhang vorzunehmen, vom Aufsichtsrat begrüßt.

Für die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte), Kunden und Gläubiger ist durch das Pflichtangebot keine wesentliche Veränderung der gegenwärtigen Positionen erkennbar.

Die Übernahmekommission hat in ihrer Stellungnahme vom 6. November 2012 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zweite Preisuntergrenze des § 26 Abs. 1 ÜbG (nämlich der durchschnittliche 6-Monats-Börsekurs) keine Anwendung findet. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Bestimmungen für öffentliche Pflichtangebote unter Beachtung der erwähnte Stellungnahme der Übernahmekommission, weil in den letzten 12 Monaten von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern keine Referenztransaktion zu einem höheren Angebotspreis getätigt wurden.

Der Aufsichtsrat weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einschätzung, ob das Pflichtangebot für Aktionäre im einzelnen vorteilhaft ist oder nicht, nur jeder Aktionär aufgrund seiner individuellen Situation (Anschaffungspreis, lang- oder kurzfristige Veranlagung, etc.) treffen kann und die vom Aktionär erwartete künftige Entwicklung des Kapitalmarktes von großer Bedeutung ist.

Aus Sicht des Aufsichtsrats können folgende Überlegungen für bzw. gegen die Annahme des Pflichtangebots sprechen:

Gegen eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt deutlich unter dem derzeitigen Börsenkurs und auch unter dem 6-Monats-Durchschnittskurs der Aktien der Zielgesellschaft.
- (b) Die Realisierung von Synergiepotenzialen und die Erhöhung der Effizienz im Rahmen des bereits gestarteten Optimierungsprogramms "*Fitforfuture*" eröffnen die Möglichkeit für eine Ertragssteigerung.
- (c) Die aktuell erwartete volkswirtschaftliche Entwicklung in den zukünftigen Fokusländern der Zielgesellschaft Deutschland, Schweiz und Österreich sieht ein moderates, aber stabiles Wachstum bei geringerer Volatilität vor; dies könnte grundsätzlich eine gute Voraussetzung für eine stabile Geschäftsentwicklung bieten.
- (d) Durch die neue Fokusstrategie der Zielgesellschaft wird das Risikoexposure in wirtschaftlich instabilen Märkten (beispielsweise Ungarn) deutlich reduziert. Dementsprechend könnte die Treffsicherheit der getätigten Forecasts zunehmen und unerwartete Negativabweichungen sollten reduziert werden.
- (e) Zukünftig geplante Kapitalmaßnahmen zur Stärkung der Finanzierung der Zielgesellschaft könnten die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit, beispielsweise bei der Finanzierung von Großprojekten, signifikant steigern.

Für eine Annahme des Pflichtangebots spricht:

- (a) Der Angebotspreis liegt geringfügig über den Kaufpreisen gemäß den Referenztransaktionen, die von langjährigen Großaktionären getätigt und welche im Punkt 1.2, oben, dargestellt wurden. Soweit ersichtlich, konnten die bisherigen Aktionäre DV und UniCredit keinen dritten Käufer für das von ihnen gehaltene Paket finden, der bereit gewesen wäre, einen höheren Kaufpreis für die Aktien zu zahlen. Die Angebotspreise scheinen daher fremdüblich zu sein.

- (b) Das allgemeine konjunkturelle Umfeld bleibt unverändert labil und schwer vorhersehbar. Der Auftragseingang und somit auch die Ergebniserwartung der Zielgesellschaft unterliegen einer hohen Abhängigkeit von öffentlichen Auftraggebern. Diese stehen in Anbetracht der angespannten Fiskalpolitik stark unter Druck, ihre Budgetspielräume nehmen zusehends ab. Dadurch könnten öffentliche Investitionen weiterhin aufgeschoben oder gestrichen werden. Auch bei privaten Investoren besteht unverändert hohe Unsicherheit hinsichtlich des allgemeinen wirtschaftlichen Umfelds.
- (c) Insbesondere in den Europäischen Kernmärkten nimmt der Wettbewerb ausländischer Bauunternehmen zu. Der resultierende Preis- und Margendruck kann die angestrebte Ergebnissteigerung der Zielgesellschaft teilweise gefährden.
- (d) Die Zielgesellschaft begegnet als international tätiger Baukonzern diversen strategischen Herausforderungen, die sich negativ auf die Ergebnisentwicklung auswirken können. Darunter fallen beispielsweise die Weiterentwicklung des Geschäftsportfolios in Richtung Dienstleistungen, die Arrondierung des Portfolios oder die Nutzung interner Synergien.
- (e) Die finanzielle Stärke und Performance der Zielgesellschaft lag zuletzt etwas unter dem Durchschnitt vergleichbarer Europäischer Wettbewerber. Für die Steigerung der Leistungsfähigkeit sind umfangreiche Anstrengungen notwendig. Das dazu aufgesetzte, konzernweite Programm "*fitforfuture*" muss die finanziellen Effekte erst noch liefern.

4.1.2 Sonstige Angaben

Als Berater der Zielgesellschaft sind unter anderem tätig:

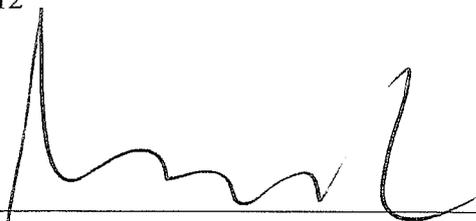
- (a) als wirtschaftlicher Berater der Zielgesellschaft: Roland Berger Strategy Consultants GmbH, Freyung 3/2/10, 1010 Wien
- (b) als Rechtsberater der Zielgesellschaft: Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, Seilergasse 16, 1010 Wien

Auskünfte zur Äußerung des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft erteilt Frau Mag. Gabriele Al-Wazzan, Unternehmenskommunikation, c/o Allgemeine Baugesellschaft-A. Porr Aktiengesellschaft, Absberggasse 47, 1100 Wien, Tel.: +43 (0)50 626 - 2371.

Weitere Informationen sind auf der Website der Zielgesellschaft (www.porr-group.com) abrufbar.

Die Zielgesellschaft hat TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH, Praterstraße 62-64, 1020 Wien, zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt.

Wien, am 27. November 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Samstag', written over a horizontal line.

Komm.-Rat Karl Samstag
als Aufsichtsratsvorsitzender für den Aufsichtsrat

Anlage IV

**Stellungnahme der
Übernahmekommission vom
6. November 2012**



Übernahmekommission
Austrian Takeover Commission

Seilergasse 8/3, 1010 Wien
Tel: + 43 1 532 2830 – 613
Fax: + 43 1 532 2830 – 650
E-Mail: uebkom@wienerbourse.at
www.takeover.at

An

[...]

[redaktionell überarbeitet]

GZ 2012/1/4 – 24

Der 1. Senat der Übernahmekommission gibt unter dem Vorsitz von Univ.-Prof. Dr. Martin Winner, im Beisein der Mitglieder Richterin des OLG Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), RA Dr. Wulf Gordian Hauser (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Mag. Helmut Gahleitner (Ersatzmitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) nach Antrag gemäß § 29 Abs 1 ÜbG der SuP Beteiligungs GmbH (FN 358915t) und der Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH (FN 244005g) vom 19. September 2012 und ergänzendem Schriftsatz vom 25. September 2012 sowie einem weiterem Vorbringen vom 20. Oktober 2012 die folgende

S T E L L U N G N A H M E

ab:

Im Falle eines zeitnahen Pflichtangebots der SuP Beteiligungs GmbH an die Inhaber von Stammaktien, Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheinen der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft ist als Preisuntergrenze für den Angebotspreis ausschließlich die Referenztransaktion gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG heranzuziehen. Der Durchschnittskurs des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG ist aufgrund der Illiquidität des Marktes nicht als weitere Preisuntergrenze zu berücksichtigen.

Die Anzeige des Angebots der SuP Beteiligungs GmbH an die Inhaber von Beteiligungspapieren der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft hat gemäß § 22 Abs 1 ÜbG innerhalb von zwanzig Börsetagen ab Kontrollerlangung zu erfolgen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ausgangssituation	3
1.1.	Geplanter Beteiligungserwerb durch SuP	3
1.2.	Stellungnahme GZ 2012/1/1-48	3
2.	Parteienvorbringen und Antragstellung	4
2.1.	Closing der Transaktion bei „angemessenem Angebotspreis“	4
2.2.	Vorbringen zur Illiquidität der Porr-Stammaktie	4
2.3.	Rechtliche Beurteilung der Antragstellerinnen	6
2.4.	Ergänzendes Vorbringen zum <i>Equity Kicker</i>	7
2.5.	Ergänzendes Vorbringen vom 20. Oktober 2012	8
2.6.	Antragstellung	9
3.	Sachverhalt	11
3.1.	Allgemeines	11
3.2.	Beabsichtigte Transaktion und geplante Maßnahmen	13
3.2.1.	Transaktion SuP – UCBA/DV	13
3.2.2.	Transaktion IGO – SuP	15
3.3.	<i>Adhoc</i> Mitteilung vom 9. Oktober 2012	16
3.4.	Plausibilisierung des Kaufpreises durch KPMG Advisory AG	16
3.5.	Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG	17
3.6.	Umsatzzahlen der Beteiligungspapiere der Porr	17
3.6.1.	Umsatzzahlen der Porr-Stammaktien	17
3.6.2.	Umsatzzahlen der Porr-Vorzugsaktien	18
3.6.3.	Umsatzzahlen der Porr-Kapitalanteilscheine	19
3.6.4.	Fazit	20
3.7.	Wesentliche <i>Adhoc</i> -Mitteilungen der Porr in den letzten Monaten und (fehlende) Reaktion des Marktes	20
3.8.	<i>Spread</i> zwischen Stamm- und Vorzugsaktien	21
3.9.	Keine Analystencoverage der Porr-Aktien	22
3.10.	Vorerwerb durch Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH	23
4.	Rechtliche Beurteilung	24
4.1.	Kontrollwechsel und Angebotspflicht	24
4.2.	Preis des Angebots	24
4.2.1.	Grundregel zur Festsetzung des Angebotspreises	24
4.2.2.	Wertungen des Gesetzgebers zur doppelten Preisuntergrenze	25
4.2.3.	Außerachtlassung der Börsenkurse mangels ausreichender Liquidität	28
4.2.4.	Keine Maßgeblichkeit von § 26 Abs 3 ÜbG	28
4.2.5.	Preisbestimmung ohne Unternehmensbewertung	29
4.2.6.	Keine Berücksichtigung des <i>Equity Kicker</i>	30
4.3.	Frist der Anzeige des Angebots	31
4.4.	Maßgeblichkeit des Handelstags der Transaktion	31

B E G R Ü N D U N G

1. Ausgangssituation

1.1. Geplanter Beteiligungserwerb durch SuP

Mittels Adhoc-Mitteilung vom 16. Juli 2012 gab Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft („Porr“ oder „Zielgesellschaft“) bekannt, dass die im Einflussbereich des Vorstandsvorsitzenden der Porr, Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss, stehende SuP Beteiligungs GmbH („SuP“ oder „Bieterin“) das Aktienpaket der DV Beteiligungsverwaltungs GmbH („DV“), einer Gesellschaft der B&C-Gruppe, sowie das Aktienpaket der UniCredit Bank Austria AG („UCBA“) erworben habe. Beide Aktienkaufverträge seien unter dem Vorbehalt abgeschlossen worden, dass die Übernahmekommission („ÜbK“) kein Pflichtangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG anordne. Vorbehaltlich der Nichtanordnung eines Pflichtangebotes durch die ÜbK sei auch der Eintritt der SuP in das derzeit zwischen DV und Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH („Ortner“) bestehende Syndikat geplant.

1.2. Stellungnahme GZ 2012/1/1-48

Aufgrund des Antrages der SuP Beteiligungs GmbH und der Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH vom 10. August 2012 erging am 14. September 2012 eine Stellungnahme des ersten Senats der ÜbK (GZ 2012/1/1-48) folgenden Inhalts:

„Der geplante Erwerb von 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch SuP Beteiligungs GmbH von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH sowie der Erwerb von 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheinen der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch SuP Beteiligungs GmbH von UniCredit Bank Austria AG, der nachfolgend beabsichtigte Erwerb von 467.301 Stammaktien, 340.875 Vorzugsaktien und 9.884 Kapitalanteilscheinen der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung von SuP Beteiligungs GmbH sowie der geplante Eintritt der SuP Beteiligungs GmbH anstelle der DV Beteiligungsverwaltungs GmbH in das Syndikat mit Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH betreffend Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft lösen bei deren Durchführung ein Pflichtangebot nach den Bestimmungen des 3. Teils des ÜbG aus.“

2. Parteilovorbringen und Antragstellung

2.1. Closing der Transaktion bei „angemessenem Angebotspreis“

Die Antragstellerinnen bringen nunmehr in einem weiteren Antrag auf Stellungnahme vom 19. September 2012 vor, dass die der ÜbK aus obigem Vorverfahren bekannten Verträge vom 16. Juli 2012 zum Erwerb (i) von 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien der Porr von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH sowie (ii) von 17.135 Stammaktien, 348.047 Vozugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheinen der Porr von UniCredit Bank Austria AG jeweils durch SuP (gemeinsam der „geplante Beteiligungserwerb“) weiterhin aufrecht seien. Dies sei auch dem Markt mittels Adhoc-Mitteilung am 14. September 2012 mitgeteilt worden. Die Vertragsparteien seien nach dem 30. September 2012 zum Vertragsrücktritt berechtigt, sofern SuP nicht auf die Erfüllung der Closing-Bedingungen gemäß Punkt 5.1 (a) der Aktienkaufverträge verzichte, wonach die Übernahme der B&C-Aktien, der UniCredit-Aktien und der Kapitalanteilscheine durch SuP sowie der Eintritt in das Syndikat mit Ortner keine Angebotspflicht auslöst.

Die Antragstellerinnen erwägen nun, den geplanten Beteiligungserwerb unter Verzicht auf die übernahmerechtlichen Bedingungen durchzuführen, wodurch die Antragstellerinnen eine Angebotspflicht gegenüber den Beteiligungspapierinhabern der Porr nach § 22 Abs 1 und 2 ÜbG („Pflichtangebot“) träfe.

Für die Antragstellerinnen sei das Pflichtangebot jedoch nur dann wirtschaftlich darstellbar und finanzierbar, wenn der Angebotspreis, insbesondere jener für die Porr-Stammaktie, unter Nichtberücksichtigung des historischen Börsenkurses (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) gemäß § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG angemessen festgelegt werden könne, das heißt konkret unter dem historischen Durchschnittskurs der Porr-Stammaktie in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht.

Die Antragstellerinnen seien der Auffassung, dass die in den Erwerbsverträgen mit UniCredit und DV ausgehandelten und vereinbarten Aktienpreise zugleich die nach § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG maßgeblichen angemessenen Preise und damit die maßgeblichen Preisuntergrenzen für das Pflichtangebot darstellen.

2.2. Vorbringen zur Illiquidität der Porr-Stammaktie

Das Handelsvolumen der Porr-Stammaktie sei äußerst gering. Diese seien – ebenso wie die übrigen Beteiligungspapiere der Porr – im Vergleich zu den Aktien anderer an der Wiener Börse notierender Gesellschaften mit vergleichbarer Marktkapitalisierung oder vergleichbarer Unternehmensgröße (zB Zumtobel, Head, C-Quadrat, RHI, Conwert) äußerst illiquide. Die

Antragstellerinnen teilen die Auffassung der ÜbK aus dem Vorverfahren, dass „*die Börsenkurse der Porr [...] den wahren Marktwert der Beteiligungspapiere wahrscheinlich nicht realistisch abbilden*“. Weiters gehen die Antragstellerinnen davon aus, dass der Börsenkurs der Porr-Stammaktie deutlich über ihrem inneren Wert und dem nach § 26 Abs 3 ÜbG angemessenen Preis liege.

Am vorliegenden Sachverhalt falle auf, dass die Porr-Vorzugsaktien – obwohl zumindest 79,64% aller Vorzüge dem Börsehandel faktisch entzogen sind und die Zahl der „freien“ Vorzugsaktien die der Stammaktien deutlich unterschreitet – ein weit höheres Handelsvolumen als die Porr-Stammaktien aufweisen (rund 3,5-facher Stückumsatz im Betrachtungszeitraum). Den auf diesem Handelsvolumen beruhenden Preisbildungen komme nach Auffassung der Antragstellerinnen eine höhere Richtigkeitsgewähr zu, als dies bei den extrem marktengen Stammaktien der Fall sei.

Die Vermutung der Angemessenheit und übernahmerechtlichen Maßgeblichkeit des Börsenkurses der Porr-Stammaktie im Betrachtungszeitraum werde vor allem durch zwei große, gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG relevante Referenztransaktionen zwischen voneinander unabhängigen Marktteilnehmern mit genauer Kenntnis der wirtschaftlichen Situation der Porr widerlegt. Die Maßgeblichkeit dieser im Rahmen des geplanten Beteiligungserwerbs vorgenommenen Bewertung der Stammaktie durch Personen mit genauen Kenntnissen der wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft sei von der ÜbK bereits im Vorverfahren anerkannt worden. Hätten UniCredit und die B&C-Gruppe die Möglichkeit gehabt, ihre Aktienpakete für einen höheren Preis an einen dritten Erwerber zu veräußern, wäre eine solche Veräußerung jedenfalls erfolgt.

Bezüglich des Verhältnisses der vereinbarten Preise für Vorzugs- und Stammaktien seien die Parteien davon ausgegangen, dass der Aktienkurs der Vorzugsaktien deren inneren Wert und Marktwert der Zielgesellschaft trotz der relativ geringen Handelsvolumina im Wesentlichen richtig abbilde und bei dieser Aktiegattung in jüngster Vergangenheit keine Kursanomalien aufgetreten seien. Für die Porr-Stammaktien habe diese Einschätzung hingegen nicht gegolten.

Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich Stützkäufe auf den Kurs der Porr-Stammaktien ausgewirkt haben. Der ungewöhnlich große *Spread* zwischen Stamm- und Vorzugsaktien könne möglicherweise auf solche Stützkäufe zurückzuführen sein. In Anbetracht der geringen Handelsaktivität könnten derartige Transaktionen bei Porr-Stammaktien in sehr wirkungsvoller Weise und auch über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden. Konkrete Anhaltspunkte für ein systematisches Verhalten in diese Richtung liegen den Antragstellerinnen nach eigenen Angaben jedoch nicht vor.

Ein weiterer Hinweis für die fehlende Maßgeblichkeit der Börsenbewertung der Porr-Stammaktien sei das Verhalten des Börsenkurses nach Bekanntwerden kursrelevanter Information. Hier sei auffallend, dass die Veröffentlichung kursrelevanter Informationen (beispielsweise in Form von Adhoc-Meldungen) in der Regel zu keinerlei Kursbewegungen und auch zu keinerlei Transaktionen in Porr-Stammaktien geführt habe.

Die geringe Aussagekraft des Börsenkurses der Porr-Stammaktien werde außerdem dadurch unterstrichen, dass für Porr-Stammaktien kein *Market Maker* existiert. Zudem werden Porr-Aktien bislang nicht (regelmäßig) in den Berichten der Wertpapieranalysten behandelt.

2.3. Rechtliche Beurteilung der Antragstellerinnen

Nach § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG müsse der Mindestpreis eines Pflichtangebotes mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Abweichend von dieser Regelung sei der Angebotspreis gemäß der Sonderbestimmung des § 26 Abs 3 ÜbG unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes angemessen festzulegen, wenn sich die Verhältnisse innerhalb der letzten zwölf Monate wesentlich geändert haben (§ 26 Abs 3 Z 3 ÜbG). Eine derartige wesentliche Änderung der Verhältnisse könne ausweislich der Gesetzesmaterialien *„zB auf einen starken Kursrückgang in jüngster Vergangenheit wegen einer Branchenkrise oder auf eine plötzlich bekanntgewordene Unternehmenskrise zurückzuführen sein“*.

Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, dass bei einer die Angebotspflicht auslösenden Transaktion eine Kontrollprämie gewährt werde. Die Preisuntergrenze des § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG sollte eine „Umverteilung“ dieser Kontrollprämie bewirken. § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG diene wiederum bei jenen Transaktionen als Preisuntergrenze, bei denen beispielsweise ein Kontrollwechsel ohne Aktienübertragung stattfinde (Syndikatumbildung). Der hier vorliegende Fall einer zwischen Fremden verhandelten Transaktion mit Kontrollwechsel, bei der der Paketpreis deutlich unter dem durchschnittlichen historischen Börsenkurs liege, sei vom Gesetzgeber nicht bedacht worden. Hätte der Gesetzgeber solch einen Fall vorhergesehen, hätte er ihn entweder dem Anwendungsbereich des § 26 Abs 3 ÜbG zugewiesen und eine angemessene Ermittlung der Preisuntergrenze oder eine ausschließliche Maßgeblichkeit des Referenztransaktionspreises gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG angeordnet.

Die Sonderbestimmung des § 26 Abs 3 ÜbG sei jedenfalls richtlinienkonform auszulegen, wobei zu berücksichtigen sei, dass die ÜbernahmeRL in Art 5 Abs 4 Unterabsatz 2 – im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage – keinen Mindestpreis auf Basis historischer Börsenkurse vorschreibe. Nach der Entscheidungspraxis der ÜbK und der hL rechtfertige deshalb

§ 26 Abs 3 Z 3 ÜbG in Ausnahmefällen grundsätzlich ein Abgehen von dem gemäß § 26 Abs 1 ÜbG ermittelten Börsenkurs.

Ein derartiger Ausnahmefall sei bei der Porr gegeben. Die Verhältnisse bei der Porr hätten sich in den letzten zwölf – und auch in den letzten sechs Monaten – wesentlich geändert. Die Zielgesellschaft sei durch die Ende 2011 bzw im 1. Quartal 2012 bekannt gewordenen Verluste in wirtschaftliche Schieflage geraten. Überdies würden auch die unterbliebene Kapitalerhöhung und der geplante Ausstieg einer langjährigen Kernaktionärsgruppe (UCBA und B&C-Gruppe) eine wesentliche Änderung der Verhältnisse bedingen.

Der Kurs der Porr-Stammaktie würde sich im Betrachtungszeitraum unabhängig von diesen wesentlichen Veränderungen entwickeln und daher den Wert der Porr-Stammaktie nicht angemessen widerspiegeln, sodass eine Bestimmung des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG nicht zur Bemessung des Angebotspreises bei einem Übernahmeangebot für Porr heranzuziehen sei. Dies würde auch durch den in der ÜbernahmeRL enthaltenen Katalog klargestellt, welcher eine Preisherabsetzung auf einen „angemessenen Preis“ unter anderem erlaube, wenn *„Marktpreise [...] manipuliert worden [oder] im Besonderen durch außergewöhnliche Umstände beeinflusst worden sind“* oder eine Anpassung dazu dienen solle, *„um die Rettung eines Unternehmens in Schwierigkeiten zu ermöglichen“*.

Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG müsse daher angesichts der Grundregel in Art 5 ÜbernahmeRL dazu führen, dass dem im Rahmen des geplanten Beteiligungserwerbes zwischen den Antragstellerinnen und UCBA sowie der B&C-Gruppe vereinbarten Preis pro Stammaktie eine Indizwirkung für den gemäß § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG festzulegenden angemessenen Preis zukomme und dem Durchschnittskurs der letzten sechs Monate die in § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG vermutete Indizwirkung abzusprechen sei. Dies gelte auch für die angemessene Festlegung des Preises der Porr-Vorzugsaktie (EUR 31) und der Porr-Kapitalanteilscheine (EUR 36), wobei die Antragstellerinnen hinsichtlich dieser Beteiligungspapiere *eventualiter* beantragen, dass für Vorzugaktien und Kapitalanteilscheine der unter Anwendung des § 26 Abs 1 ÜbG ermittelte Kurs angemessen sei.

2.4. Ergänzendes Vorbringen zum *Equity Kicker*

Mit ergänzendem Schriftsatz vom 25. September 2012 zum Antrag auf Stellungnahme vom 19. September 2012 erklärten die Antragstellerinnen, dass Punkt 22 der Akquisitionsfinanzierungsvereinbarung vom 16. Juli 2012 („AFV“) ein im Zeitraum von 31. Oktober 2017 bis 31. Dezember 2017 ausübbares Recht des Kreditgebers UCBA auf unentgeltlichen Erwerb von [...] Stammaktien der Porr (oder – nach Wahl des Kreditnehmer – Barausgleich) vorsehe. Dieses Recht werde in der Überschrift des betreffenden Vertragspunktes als *Equity Kicker* bezeichnet. Als *Equity Kicker* werde gemeinhin das Recht eines Fremdkapitalgebers auf

Unternehmensbeteiligung, durch das eine niedrigere laufende Verzinsung erreicht werden könne, verstanden.

Diese Funktion komme dem *Equity Kicker* auch im gegenständlichen Fall zu. Die entsprechende Vertragsbestimmung stelle einen Kompromiss zwischen dem Streben von UCBA als Kreditgeber nach einer markt- und risikokonformen Rendite und dem – für Akquisitionsfinanzierungen typischen – Bedürfnis von SuP als Kreditnehmer, die laufende Cashbelastung in Anbetracht unsicherer Dividendenflüsse aus der Zielgesellschaft möglichst niedrig zu halten, dar. Die Einstufung des *Equity Kicker* als Zinskomponente ergebe sich auch aus dem Recht des Kreditnehmers, anstelle der Lieferung von Porr-Stammaktien, auf die es UCBA niemals angekommen sei, eine Barablöse zu leisten.

Gehe man von einer planmäßigen Rückführung des Akquisitionskredites und von einer Bewertung der Aktien, die den Gegenstand des *Equity Kicker* bilden, zu Transaktionspreisen aus, so ergebe sich daraus für die Kreditnehmer eine effektive Mehrbelastung von [...] Basispunkten oder [...] per annum. Insgesamt sei der *Equity Kicker* somit Teil des Entgelts für den Akquisitionskredit und diene dem Ausgleich des niedrigen Zinssatzes.

2.5. Ergänzendes Vorbringen vom 20. Oktober 2012

Die Antragstellerinnen ergänzten ihr Vorbringen vom 19. September 2012 ein weiteres Mal mittels Schriftsatz vom 20. Oktober 2012 um Ausführungen zur Frist für die Anzeige des Übernahmeangebots und zur Irrelevanz eines Vorerwerbs vom 17. November 2011 durch Ortner für die Preisbestimmung.

Zum ersten der beiden genannten Punkte, der Frist zur Anzeige des Übernahmeangebots bei der Übernahmekommission, erklärten die Antragstellerinnen, dass Porr am 9. Oktober 2012 auf Veranlassung der Antragstellerinnen *Adhoc* bekannt gegeben habe, dass SuP nach Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft die Legung eines Pflichtangebots hinsichtlich der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft beabsichtigen würde. Das Closing des geplanten Beteiligungserwerbs, von dem die Durchführung des Angebots abhängt, werde bis spätestens Ende Oktober 2012 erfolgen. Diese Meldung sei auf Wunsch der Übernahmekommission erfolgt.

Nach Ansicht der Antragstellerinnen sei die ab Kontrollerlangung laufende Frist von zwanzig Börsetagen zur Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission in § 22 Abs 1 ÜbG im Falle eines Pflichtangebots *lex specialis* zur Frist von zehn Börsetagen in § 10 Abs 1 ÜbG, die bereits mit der Absichtsbekanntgabe zu laufen beginnt. Sollte die Übernahmekommission der Rechtsansicht der Antragstellerinnen in diesem Punkt nicht folgen, beantragen diese eine Verlängerung der Frist für die Anzeige des Angebots auf 40 Börsetage

(§ 10 Abs 1 Satz 2 2. Halbsatz ÜbG). Seitens der Zielgesellschaft bestünden keine Einwände gegen eine Verlängerung dieser Anzeigefrist.

Zum zweiten Punkt, dem börslichen Erwerb von 60 Stammaktien durch Ortner, erklärten die Antragstellerinnen den Hintergrund dieser Transaktion. Demnach habe Herr DI Ortner einem seiner Mitarbeiter bereits vor 2011 den Auftrag erteilt, er solle bei entsprechender Verfügbarkeit Porr-Stammaktien am Markt börslich erwerben (einer *Standing Order* vergleichbar). Der letzte derartige Erwerb sei auf Basis einer Einzelkauforder am 17. November 2011 erfolgt; dabei seien 60 Stammaktien der Porr zum Preis von je EUR 121 gekauft worden. Die erforderliche *Directors' Dealings* Meldung sei dabei versehentlich unterlassen, mittlerweile allerdings mit einer Sachverhaltsdarstellung der FMA von Ortner selbst angezeigt worden. Die Antragstellerinnen heben weiters hervor, dass zum Zeitpunkt der Transaktion Herr DI Ortner keine Kenntnis von den erforderlichen Wertberichtigungen gehabt habe, welche in der Folge zur Veröffentlichung der Ergebniskorrektur bei Porr am 1. Dezember 2011 geführt haben. Zudem seien Herrn DI Ortner zum Zeitpunkt der Transaktion die Verkaufsabsichten der B&C-Gruppe bzw der UCBA nicht bekannt gewesen, sodass ein Zusammenhang zwischen dem Pflichtangebot und der Transaktion vom 17. November 2011 auszuschließen sei.

Die Antragstellerinnen bringen vor, dass die Transaktion vom 17. November 2011 auf das Ergebnis der beantragten Stellungnahme keinen Einfluss habe, zumal sie in ihrem Antrag vom 19. September 2012 lediglich die Feststellung der Unmaßgeblichkeit der Preisregelung des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG und somit der Börsenkurse während der letzten sechs Monate beantragt haben.

Weiters gehen die Antragstellerinnen davon aus, dass nicht das Valutadatum der Transaktion, 22. November 2011, sondern der Handelstag, 17. November 2011, für die Preisbildungsvorschrift des § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG relevant sei. Dies entspreche auch dem Tenor der Stellungnahme der Übernahmekommission mit der Geschäftszahl 2011/2/7-8, da im vorliegenden Fall (i) kein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang der Transaktion mit dem geplanten Angebot bestehe und (ii) weder der Bieter, noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger [nach dem Handelstag] einen weiteren Einfluss auf das Geschäft nehmen konnte. Die vom Gesetzgeber aufgrund der Willenseinigung unterstellte Preisrichtigkeitsergewähr sei am Handelstag, nicht aber am Valutatag gegeben.

2.6. Antragstellung

Die Antragstellerinnen beantragen, die ÜbK möge – als Stellungnahme gemäß § 29 Abs 1 ÜbG – folgende Entscheidung erlassen:

Stellungnahme

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der Stammaktie der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft während der letzten sechs Monate ist nicht zur Bemessung des Angebotspreises gemäß § 26 Abs 1 ÜbG bei einem für Oktober 2012 geplanten Übernahmeangebot durch SuP Beteiligungs GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Beteiligungspapierinhaber der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft heranzuziehen. Vielmehr ist der Kurs der Stammaktie der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft gemäß § 26 Abs 3 ÜbG festzulegen, wobei für ein derartiges Übernahmeangebot der im Rahmen des geplanten Erwerbs von 758.817 Stammaktien der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH sowie von 17.135 Stammaktien von UniCredit Bank Austria AG jeweils durch SuP Beteiligungs GmbH vereinbarte Preis von EUR 49,77 pro Stammaktie gemäß § 26 Abs 1 Satz 1 ÜbG für die Preisfestlegung gemäß § 26 Abs 3 ÜbG maßgeblich ist und an die Stelle der Preisuntergrenze gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG tritt.

Für die Vorzugsaktien der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft ist bei einem für Oktober 2012 geplanten Übernahmeangebot durch SuP Beteiligungs GmbH oder einen mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger an die Beteiligungspapierinhaber der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft der im Rahmen des geplanten Erwerbs von 163.265 Vorzugsaktien der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH sowie von 348.047 Vorzugsaktien von UniCredit Bank Austria AG jeweils durch SuP Beteiligungs GmbH vereinbarte Preis von EUR 31 pro Vorzugsaktie, in eventu der nach § 26 Abs 1 ÜbG ermittelte Preis pro Vorzugsaktie, als Preisuntergrenze maßgeblich.

Für die Kapitalanteilscheine der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft ist bei einem für Oktober 2012 geplanten Übernahmeangebot durch SuP Beteiligungs GmbH oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechträger an die Beteiligungspapierinhaber der Allgemeine Baugesellschaft A. Porr Aktiengesellschaft der im Rahmen des geplanten Erwerbs von 14.826 Kapitalanteilscheine der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft von UniCredit Bank Austria AG durch SuP Beteiligungs GmbH vereinbarte Preis von EUR 36 pro Kapitalanteilschein, in eventu der nach § 26 Abs 1 ÜbG ermittelte Preis pro Kapitalanteilschein, als Preisuntergrenze maßgeblich.

3. Sachverhalt

3.1. Allgemeines

Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft, eingetragen unter FN 34853f, ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Absberggasse 47. Das Grundkapital der Porr beträgt EUR 19.533.927,31 und ist in 2.045.927 Stück Stammaktien (ISIN AT0000609607) und 642.000 Stück stimmrechtslosen Vorzugsaktien (ISIN AT0000609631) unterteilt, die beide im *Amtlichen Handel* der Wiener Börse gehandelt werden und im Segment *Standard Market Auction* notieren. Darüber hinaus notieren Genussrechte der Porr in Form von 49.800 Stück Kapitalanteilscheinen (ISIN AT0000609664) am unregulierten Dritten Markt der Wiener Börse.

Der Vorstand der Porr besteht aus Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss (Vorsitzender), Herrn DI Jacobus Johannes Wenkenbach und Herr MMag. Christian B. Maier. Der Aufsichtsrat der Porr setzt sich aus zehn Kapitalvertretern und fünf vom Betriebsrat entsandten Mitgliedern zusammen. Die Kapitalvertreter im Aufsichtsrat sind: Herr KR Karl Samstag (Vorsitzender; er löste in dieser Funktion Mag. Friedrich Kadrnoska am 12. Oktober 2012 ab), Herr DI Klaus Ortner (Stellvertreter des Vorsitzenden), Herr DI Nematollah Farrokhnia, Herr MMag. Dr. Michael Junghans, Herr Mag. Dr. Martin Krajcsir, Frau DI Iris Ortner, Herr Mag. Patrick F. Prügger, Herr Dr. Wolfgang Reithofer, Herr Mag. Friedrich Kadrnoska und Herr Dr. Thomas Windischhofer; vom Betriebsrat wurden Herr Peter Grandits, Herr Walter Huber, Herr Walter Jenny, Herr Michael Kaincz und Herr DI Michael Tomitz entsandt.

Die Aktionärsstruktur der Porr stellte sich vor Durchführung der geplanten Transaktion (bis 25. Oktober 2012) wie folgt dar:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte (Stammaktien) in %
DV Beteiligungsverwaltungs GmbH	37,93%
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH	28,52%
Renaissance Construction AG	10,22%
Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group	8,80%
SuP Beteiligungs GmbH bzw Ing. Karl-Heinz Strauss	6,01%
Streubesitz	8,52%

Quelle: Teilnehmerverzeichnis der ordentlichen Hauptversammlung der Porr vom 21. Juni 2012 bzw Angaben aus früheren Schriftsätzen der Antragstellerinnen

SuP Beteiligungs GmbH, eingetragen unter FN 358915t, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1120 Wien, Am Euro Platz 2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000. Alleingeschäftsführerin ist Frau Mag. Carolin Strauss. Alleingesellschafterin ist die PROSPERO Holding GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der PROSPERO Privatstiftung.

PROSPERO Privatstiftung, eingetragen unter FN 230113b, ist eine Privatstiftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1130 Wien, Goldmarkplatz 11. Dem Stiftungsvorstand gehören Herr Dr. Bernhard Vanas, Herr Ulrich Schröder und Herr DDr. Karl Pistotnik an. Der Zweck der Stiftung liegt in der Vermögensverwaltung und Begünstigtenversorgung. PROSPERO Privatstiftung ist übernahmerechtlich nach dem Vorbringen der Antragstellerinnen einem ihrer Stifter, nämlich Herrn Ing. Karl-Heinz Strauss, zuzurechnen.

Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH, eingetragen unter FN 244005g, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1120 Wien, Biedermanngasse 3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000. Die Anteile werden zu 75% von der Ortner Ges.m.b.H und zu 25% von der Haustechnische Gesellschaft für Sanitär-, Wärme- und lufttechnische Anlagen Gesellschaft m.b.H. gehalten. Die Anteile dieser beiden Gesellschaften werden zu 100% von der unten dargestellten IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung gehalten. Alleingeschäftsführer ist Herr DI Klaus Ortner.

IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen unter FN 42734w, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift 6020 Innsbruck, Dr.-Stumpf-Straße 2. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1 Mio und wird zu 97,1% von Herrn DI Klaus Ortner und zu 2,9% von Frau Dr. Friederike Ortner gehalten. Geschäftsführer(innen) sind Herr DI Klaus Ortner, Frau DI Iris Ortner sowie Frau Dr. Nina Ortner.

DV Beteiligungsverwaltungs GmbH, eingetragen unter FN 377401b, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Universitätsring 14. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000 und wird zu 100% von der B&C Unternehmensbeteiligungs GmbH gehalten. Geschäftsführer sind Herr MMag. Dr. Michael Junghans und Herr Mag. Patrick Prügger. B&C Unternehmensbeteiligungs GmbH ist eine 100% Tochtergesellschaft der B&C Bauverwaltungs GmbH, deren Anteile wiederum zu 100% von B&C Industrieholding GmbH gehalten werden, deren Anteile schließlich im 100%-igen Eigentum der B&C Privatstiftung stehen. B&C Privatstiftung kontrolliert somit DV Beteiligungsverwaltungs GmbH mittelbar.

UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714p, ist eine Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Schottengasse 6-8. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.681.033.521,40 und ist in 231.228.820 Stückaktien unterteilt. Diese werden zu 99,99% von UniCredit S.p.A. gehalten. Der Vorstand der Gesellschaft setzt sich aus Herrn Willibald Cernko (Vorsitzender), Herrn Mag. Dieter Hengl, Herrn Robert Zadrazil, Herrn Dr. Rainer Hauser, Frau Mag. Doris Tomanek, Herrn Dr. Massimiliano Fossati, Herrn Dr. Gianni Franco Papa und Herrn Francesco Giordano zusammen.

Bank Austria Aktiengesellschaft, nunmehr UCBA, schloss am 27. Dezember 2000 mit B&C Holding GmbH einen Vertrag über die Einbringung der von UCBA gehaltenen Beteiligung an Porr. Im Gegenzug gewährte B&C Holding GmbH der UCBA **soziäre Genussrechte**. Diese Genussrechte verbriefen im Wesentlichen eine Gewinn- und Substanzbeteiligung an der B&C Holding GmbH. Die Inhaber der Genussrechte sind unabhängig vom Gesamtnominal mit 95% am laufenden Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und am Liquidationsüberschuss der B&C Holding GmbH beteiligt. Ferner bestehen umfangreiche Kontroll- und Aufsichtsrechte, jedoch keine Weisungsbefugnisse oder sonstige Rechte, die UCBA einen Einfluss auf die Geschäftsführung der B&C Holding GmbH rechtlich sicherstellen. Nach einer Abspaltung zur Neugründung innerhalb der B&C-Gruppe mit Wirkung zum 23. Dezember 2008 wurde die Stellung der Genussrechtsemittentin mittels Gesamtrechtsnachfolge von der B&C Holding GmbH auf die B&C Bauverwaltungs GmbH übertragen. Dieses Genussrecht wurde am 16. Juli 2012 aufschiebend bedingt mit der Durchführung der gegenständlichen Transaktion beendet.

UniCredit S.p.A., die Muttergesellschaft der UCBA, beschloss eine konzernweite Änderung ihrer Strategie, indem eine Konzentration auf das *core banking* erfolgen soll. Im Zuge dessen sollen insbesondere alle Baubeteiligungen veräußert werden. Aufgrund dieser strategischen Neuausrichtung kam es seit Anfang 2012 zu einem Interessenkonflikt zwischen UCBA und der B&C-Gruppe. Letztere wollte die Beteiligung an Porr jedenfalls behalten. Dies führte schließlich ua zum Scheitern der Kapitalerhöhung im Frühjahr 2012 sowie zur Einleitung eines Verkaufsprozesses.

3.2. Beabsichtigte Transaktion und geplante Maßnahmen

3.2.1. Transaktion SuP – UCBA/DV

Porr gab am 16. Juli 2012 in einer Adhoc-Mitteilung bekannt, dass SuP das Aktienpaket der DV und der UCBA erworben habe und in das bestehende Syndikat zwischen DV und Ortnor einzutreten plane; dieser Erwerb und der nachfolgende Eintritt in das Syndikat stünden unter der aufschiebenden Bedingung der Nichtanordnung eines Pflichtangebots durch die ÜbK.

Mittels Aktienkaufvertrags vom 16. Juli 2012 erwarb SuP von DV 758.817 Stück Stammaktien und 163.265 Stück stimmrechtslose Vorzugsaktien der Porr. Am selben Tag schlossen SuP als Käuferin und UCBA als Verkäuferin einen Anteils- und Kapitalanteilscheinkaufvertrag über 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheine. Der in beiden Verträgen vereinbarte und erst beim *Closing* fällige Kaufpreis beträgt EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31 je Vorzugsaktie und EUR 36 je Kapitalanteilschein. Der Gesamtkaufpreis für das Aktienpaket der DV bzw UCBA beträgt somit rund EUR 55 Mio.

Beide Kaufverträge sehen jeweils in Punkt 5.1.(a) als aufschiebende, jedoch verzichtbare Bedingung das Vorliegen einer Stellungnahme nach § 29 Abs 1 letzter Satz ÜbG, eines Bescheides nach § 25 ÜbG oder eines Feststellungsbescheids nach § 26b ÜbG der ÜbK vor, wonach (i) die Übernahme der Aktien bzw Kapitalanteilscheine von DV und UCBA und (ii) der Eintritt der SuP in das Porr-Syndikat anstelle der DV keine Angebotspflicht nach §§ 22 ff ÜbG oder § 25 Abs 2 ÜbG begründe.

Die Finanzierung des Anteils- und Kapitalanteilscheinkaufs durch SuP erfolgt mittels eines von UCBA gewährten Akquisitionskredits iHv [...] Zur Besicherung dieses Kreditvertrages erklärten sich SuP und Ortner bereit, sämtliche in ihrem Eigentum befindlichen Aktien der Porr zugunsten UCBA zu verpfänden. Lediglich rund [...] Aktien der SuP sind von der Verpfändung nicht umfasst; diese waren bereits vor der gegenständlichen Transaktion zugunsten eines anderen Kreditinstituts verpfändet. Die Verpfändung erfolgte mittels Verpfändungsvereinbarungen zwischen SuP und UCBA bzw Ortner und UCBA vom 16. Juli 2012.

Der Akquisitionskreditvertrag enthält in Punkt 22 eine als *Equity-Kicker* bezeichnete Option, die der UCBA das einseitige Recht einräumt, eine bestimmte Anzahl Stammaktien der Porr zwischen 31. Oktober 2017 und 31. Dezember 2017 von SuP unentgeltlich zu erwerben. Alternativ zur Lieferung der Aktien *in natura* ist SuP gemäß Punkt 22.4. des Vertrages auch berechtigt, den Marktpreis für diese Stammaktien zum Zeitpunkt der Ausübung der Willenserklärung an UCBA zu bezahlen.

Nach der Durchführung der Transaktion SuP – UCBA/DV sind die Stimmrechte an Porr wie folgt verteilt:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte (Stammaktien) in %
SuP Beteiligungs GmbH bzw Ing. Karl-Heinz Strauss	43,94%
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH	28,52%
Renaissance Construction AG	10,22%
Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group	8,80%

Streubesitz	8,52%
-------------	-------

Quelle: Schriftsätze der Antragstellerinnen aus früheren Verfahren.

Weiters plant SuP im bereits bestehenden Syndikat zwischen Ortner und DV an die Stelle von DV zu treten. Das Syndikat soll wie bisher als personalistisches Syndikat ausgestaltet sein, sodass jedem der beiden Großaktionäre ein Vetorecht zukommt.

Das *Closing* dieser Transaktion zwischen SuP von DV bzw UCBA fand am 25. Oktober 2012 statt. Am selben Tag wurde die Öffentlichkeit mittels *Adhoc*-Mitteilung davon informiert.

3.2.2. Transaktion IGO – SuP

IGO – eine Gesellschaft der Ortner-Gruppe (siehe dazu oben 3.1.) – schloss mit SuP am 17. Oktober 2012 einen Vertrag über den Erwerb von 471.613 Stammaktien, 310.768 Vorzugsaktien sowie 9.012 Kapitalanteilscheinen. Dieser Kaufvertrag wurde aufschiebend bedingt unter anderem mit der Durchführung des *Closing* des geplanten Beteiligungserwerbs, welches am 25. Oktober 2012 stattfand. Das *Closing* dieser Transaktion zwischen IGO und SuP soll im Laufe des Monats November 2012 stattfinden. Dabei wurden die Beteiligungspapiere zu einem Preis von EUR 49,77 je Stammaktie, EUR 31 je Vorzugsaktie und EUR 36 je Kapitalanteilschein veräußert, wobei jeweils die Transaktionskosten unter Berücksichtigung der aliquoten, auf die von IGO übernommenen Anteile entfallenen Verbindlichkeiten gegenüber UCBA aus dem Akquisitionskreditvertrag hinzuzurechnen sind. Außerdem sollen die übrigen Vorstandsmitglieder, Herr DI Jakobus Johannes Wenkenbach und Herr MMag. Christian B. Maier, 53.634 Stammaktien, 35.342 Vorzugsaktien und 1.024 Kapitalanteilscheine zu ähnlichen Konditionen erwerben. Nach Durchführung der Transaktion IGO – SuP sind die Stimmrechte an Porr wie folgt verteilt:

Aktionär	Anteil der Stimmrechte (Stammaktien) in %
Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH bzw IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung	51,57%
SuP Beteiligungs GmbH bzw Ing. Karl-Heinz Strauss	18,26%
Renaissance Construction AG	10,22%
Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group	8,80%
Management (exkl Strauss)	2,62%
Streubesitz	8,53%

Quellen: Schriftsätze der Antragstellerinnen aus früheren Verfahren und Berechnungen der Übernahmekommission.

Ortner wird durch diese zweite Transaktion seinen Aktienbesitz erheblich aufstocken und

einen deutlich höheren Anteil an Porr als SuP halten. Trotz der wirtschaftlichen Übermacht der Ortner-Gruppe verfolgt man innerhalb des Syndikats weiterhin das Prinzip der gleichrangigen Partnerschaft. SuP und Ortner-Gruppe verzichten für die Laufzeit des Akquisitionskreditvertrags, jedenfalls aber für zehn Jahre, auf die Möglichkeit der ordentlichen Kündigung des Syndikatsvertrags.

3.3. Adhoc Mitteilung vom 9. Oktober 2012

Um Marktgerüchten vorzubeugen, informierte SuP die Zielgesellschaft am 9. Oktober 2012 von ihren Plänen. Diese Informationen wurden noch am selben Tag mittels Adhoc-Mitteilung dem Markt mitgeteilt:

"Öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 22 ff ÜbG / Mitteilung an die Verwaltung der Zielgesellschaft gemäß § 5 Abs 2 ÜbG:

Die SuP Beteiligungs GmbH beabsichtigt, ein öffentliches Übernahmeangebot für sämtliche Beteiligungspapiere (das sind Stammaktien, Vorzugsaktien und Kapitalanteilscheine) der Porr, für die dem Bieter keine wirksamen Einlieferungsverzichte vorliegen, zu stellen (das "Angebot").

Das Angebot soll gemäß §§ 22 ff ÜbG als Pflichtangebot infolge Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an Porr ausgestaltet werden. Der Erwerb der kontrollierenden Beteiligung soll auf Basis der mit UniCredit Bank Austria AG und der DV Beteiligungs GmbH (einem Unternehmen der B&C-Gruppe) am 16.07.2012 abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von insgesamt 775.952 Stammaktien, 511.312 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheine erfolgen. Die Durchführung (Closing) dieser Verträge ist bis spätestens Ende Oktober 2012 geplant."

3.4. Plausibilisierung des Kaufpreises durch KPMG Advisory AG

Auf Anraten und im Einvernehmen mit der ÜbK beauftragten die Antragstellerinnen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Advisory AG („KPMG“), ein Gutachten zu erstellen, in dem der zwischen UCBA bzw DV und SuP vereinbarte Kaufpreis der Beteiligungspapiere auf dessen Angemessenheit bzw Fremdüblichkeit hin untersucht wurde. KPMG wurde dabei als unabhängiger und neutraler Sachverständiger unterstützend für die ÜbK tätig. Dabei wurde der Kaufpreis der Porr-Anteile auftragsgemäß mit Hilfe einer Multiplikator-Analyse auf Basis des EBITDA (*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*) vergleichbarer europäischer börsennotierter Bauunternehmen plausibilisiert. Bei dieser Untersuchung wurden sowohl Plandaten als auch historische Daten verwendet und gegenübergestellt.

Im Rahmen dieser Analyse gelangte KPMG zu dem Ergebnis, dass der Unternehmenswert

der Porr zwischen EUR 102 Mio und EUR 145 Mio liegt. Dies entspricht einem Wert von rund EUR 37,95 bis EUR 53,95 je Aktie der Porr, wobei zwischen Stamm- und Vorzugsaktien nicht unterschieden wurde. KPMG wies in ihrem Gutachten darauf hin, dass die EBITDA-Multiplikator-Analyse aufgrund volatiler Ergebnisse sowie des branchenuntypisch hohen Bestands an Finanzimmobilien der Porr „an ihre Grenzen stößt“.

Der Gutachter führte ergänzend an, dass bei Außerachtlassung der Plandaten und bei ausschließlicher Heranziehung von historischen Daten im Rahmen einer EBITDA-Multiplikatorenbewertung der Unternehmenswert der Porr lediglich zwischen EUR 80 Mio und EUR 90 Mio läge, was einem Wert je Aktie in der Bandbreite von EUR 29,76 bis EUR 33,48 entspräche.

3.5. Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG

Der nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs der verschiedenen Beteiligungspapiere der Porr während der letzten sechs Monate vor dem Tag der Bekanntgabe der Angebotsabsicht im Sinne des § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG beträgt jeweils:

- Stammaktien: EUR 89,92;
- Vorzugsaktien: EUR 31,64;
- Kapitalanteilscheine: EUR 36,18.

Der Durchschnittskurs der Stammaktien liegt somit deutlich über dem Preis, der im geplanten Beteiligungserwerb sowie in der Transaktion zwischen SuP und IGO vereinbart wurde; hingegen entsprechen die Durchschnittskurse der Vorzugsaktien und der Kapitalanteilscheine in etwa dem Transaktionspreis. Der Abschlag des vereinbarten Transaktionspreises zum Börsenkurs je Stammaktie beträgt rund EUR 40,15 (44,65%), jener je Vorzugsaktie rund EUR 0,64 (rund 2,02%) und jener je Kapitalanteilschein rund EUR 0,18 (0,5%).

3.6. Umsatzzahlen der Beteiligungspapiere der Porr

In der Folge sollen die Umsatzzahlen der an der Wiener Börse notierten Beteiligungspapiere der Porr untersucht werden. Dafür wurde der Beobachtungszeitraum 1. Dezember 2011 bis 24. September 2012 festgelegt.

3.6.1. Umsatzzahlen der Porr-Stammaktien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Umsatzzahlen der Porr-Stammaktien im gewählten Beobachtungszeitraum, in dem 1448 Stammaktien (ohne Doppelzählung) gehandelt wurden. Dies entspricht einer Handelsaktivität von rund sieben Stammaktien pro Handelstag.

Abfragezeitraum 01.12.2011 bis 24.09.2012

titel	isin	Date_last_price	last_price	Day_High	Day_Low	Turnover_Volume (double counted)	Turnover_Value (double counted)
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	01.12.2011	124	124	124	60	7440
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	29.12.2011	120	120	120	120	14400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	02.01.2012	116	116	116	60	6960
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	03.01.2012	121,15	121,15	121,15	20	2423
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	13.01.2012	124,9	124,9	124,9	200	24980
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	26.01.2012	120	120	120	60	7200
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	27.01.2012	120	120	120	20	2400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	27.02.2012	114	114	114	200	22800
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	22.03.2012	112	112	112	24	2688
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	30.03.2012	113,95	113,95	113,95	2	227,9
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	10.04.2012	109,5	109,5	109,5	132	14454
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	19.04.2012	104,8	104,8	104,8	56	5868,8
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	07.05.2012	104	104	104	100	10400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	18.05.2012	98,35	98,35	98,35	78	7671,3
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	04.06.2012	94	94	94	240	22560
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	05.06.2012	92,5	92,5	92,5	40	3700
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	06.06.2012	95,54	95,54	95,54	2	191,08
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	18.06.2012	90	90	90	200	18000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	20.06.2012	85	85	85	200	17000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	22.06.2012	84	84	84	20	1680
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	28.06.2012	80	80	80	100	8000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	16.07.2012	82	82	82	200	16400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	19.07.2012	82,5	82,5	82,5	92	7590
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	23.07.2012	87	87	87	480	41760
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	09.08.2012	84,5	84,5	84,5	54	4563
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	16.08.2012	89,24	89,24	89,24	60	5354,4
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	31.08.2012	86	86	86	56	4816
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG ST	AT0000609607	03.09.2012	87	87	87	20	1740

3.6.2. Umsatzzahlen der Porr-Vorzugsaktien

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Umsatzzahlen der Porr-Vorzugsaktien im gewählten Zeitraum; davon wurden 17.490 Stück Vorzugsaktien (ohne Doppelzählung) gehandelt. Dies entspricht einer Handelsaktivität von rund 86 Vorzugsaktien pro Handelstag.

Abfragezeitraum 01.12.2011 bis 24.09.2012

titel	isin	Date_last_price	last_price	Day_High	Day_Low	Turnover_Volume (double counted)	Turnover_Value (double counted)
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	01.12.2011	40	40	40	260	10400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	06.12.2011	38	38	38	6100	231800
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	07.12.2011	38	38	38	2436	92568
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	13.12.2011	37	37	37	6000	222000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	14.12.2011	37	37	37	4128	152736
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	15.12.2011	38,5	38,5	38,5	64	2464
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	16.12.2011	39,65	39,65	39,65	436	17287,4
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	20.12.2011	37,5	37,5	37,5	400	15000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	22.12.2011	36	36	36	2600	93800
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	23.12.2011	36	36	36	1614	58104
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	27.12.2011	37	37	37	1000	37000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	28.12.2011	37,11	37,11	37,11	410	15215,1
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	03.01.2012	37,2	37,2	37,2	26	967,2
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	05.01.2012	37,2	37,2	37,2	974	36232,8
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	08.02.2012	37,3	37,3	37,3	40	1492
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	09.02.2012	38,5	38,5	38,5	100	3850
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	10.02.2012	38,5	38,5	38,5	100	3850
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	27.02.2012	37,3	37,3	37,3	260	9698
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	14.03.2012	36	36	36	40	1440
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	19.03.2012	35,94	35,94	35,94	108	3881,52
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	22.03.2012	35,38	35,38	35,38	70	2476,6
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	30.03.2012	36,6	36,6	36,6	10	366
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	04.04.2012	37,5	37,5	37,5	30	1125
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	05.04.2012	36	36	36	270	9720
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	11.04.2012	34,255	34,255	34,255	130	4453,15
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	16.04.2012	34,295	34,295	34,295	630	21605,85
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	03.05.2012	33,11	33,11	33,11	190	6290,9
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	09.05.2012	33,2	33,2	33,2	400	13280
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	10.05.2012	32,11	32,11	32,11	600	19266
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	14.05.2012	32	32	32	200	6400
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	15.05.2012	32	32	32	340	10880
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	24.05.2012	30,67	30,67	30,67	600	18402
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	05.06.2012	30,99	30,99	30,99	100	3099
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	11.06.2012	31,905	31,905	31,905	30	957,15
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	26.06.2012	30,195	30,195	30,195	100	3019,5
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	28.06.2012	30	30	30	200	6000
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	03.07.2012	29,5	29,5	29,5	100	2950
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	04.07.2012	28	28	28	98	2744
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	05.07.2012	30,6	30,6	30,6	1998	61138,8
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	06.07.2012	30,6	30,6	30,6	460	14076
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	23.07.2012	29,01	29,01	29,01	100	2901
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	02.08.2012	29,13	29,13	29,13	200	5826
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	07.08.2012	30,6	30,6	30,6	2	61,2
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	13.08.2012	30,6	30,6	30,6	16	489,6
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	24.08.2012	31	31	31	40	1240
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	19.09.2012	31,525	31,525	31,525	800	25220
ALLG.BAUGES.-A.PORR AG VZ	AT0000609631	21.09.2012	33,32	33,32	33,32	170	5664,4

3.6.3. Umsatzzahlen der Porr-Kapitalanteilscheine

Schließlich zeigt die nachfolgende Tabelle die Umsatzzahlen der Porr-Kapitalanteilscheine im fraglichen Zeitraum; davon wurden lediglich 91 Kapitalanteilscheine über den gesamten Beobachtungszeitraum gehandelt, was einer Handelsaktivität von weniger als einem Kapitalanteilschein pro Handelstag entspricht.

Abfragezeitraum 01.12.2011 bis 24.09.2012

titel	isin	Date_last_price	last_price	Turnover_Volume (double counted)	Turnover_Value (double counted)
ALLG.BAUGESSELL.-A.PORR AG KAS	AT0000609664	12.03.2012	45	24	1080
ALLG.BAUGESSELL.-A.PORR AG KAS	AT0000609664	15.03.2012	40	76	3040
ALLG.BAUGESSELL.-A.PORR AG KAS	AT0000609664	10.04.2012	36	80	2880
ALLG.BAUGESSELL.-A.PORR AG KAS	AT0000609664	15.06.2012	43,2	2	86,4

3.6.4. Fazit

Der Umsatz in allen Beteiligungspapieren der Porr gliederte sich somit im Beobachtungszeitraum 1. Dezember 2011 bis 24. September 2012 wie folgt auf (ohne Doppelzählung):

Beteiligungspapier	Umsatz (Stück)	Umsatz (in EUR)
Stammaktien	1.448	EUR 141.634
Vorzugsaktien	17.490	EUR 629.619
Kapitalanteilscheine	91	EUR 3.543
Summe aller Beteiligungspapiere	19.029	EUR 774.796

Aus dieser Darstellung wird ersichtlich, dass die Beteiligungspapiere der Porr, insbesondere die Stammaktien, im Vergleich mit den Aktien anderer an der Wiener Börse notierender Gesellschaften mit vergleichbarer Marktkapitalisierung oder vergleichbarer Unternehmensgröße äußerst illiquide sind und eine verschwindend geringe Handelsaktivität aufweisen. So liegt das Handelsvolumen der Zumtobel AG im Beobachtungszeitraum bei rund EUR 140 Mio oder jenes der conwert Immobilien Invest SE bei EUR 223 Mio.

3.7. Wesentliche Adhoc-Mitteilungen der Porr in den letzten Monaten und (fehlende) Reaktion des Marktes

Porr teilte den Marktteilnehmern in den letzten Monaten die folgenden Tatsachen über Adhoc-Mitteilungen mit:

- Am 1. Dezember 2011 wurde von der Porr adhoc mitgeteilt, dass eine Wertberichtigung in Höhe von etwa EUR 90 Mio vorgenommen werde und dass das Ergebnis des Porr-Konzerns 2011 voraussichtlich um rund EUR 70 Mio bis EUR 80 Mio nach unten korrigiert werden müsse.
- Am 1. Februar 2012 wurde von der Porr adhoc mitgeteilt, dass eine Kapitalerhöhung bei der Porr geplant sei und dass der Aufsichtsrat diese Kapitalerhöhung zustimmend zur Kenntnis nehme.
- Am 16. Juli 2012 wurde von der Porr adhoc mitgeteilt, dass die Strauss-Gruppe ein Aktienpaket an Porr von der B&C-Gruppe und an der UCBA aufschiebend bedingt erworben habe.
- Am 14. September 2012 wurde von der Porr adhoc mitgeteilt, dass der Erwerb des Aktienpakets an Porr durch die Strauss-Gruppe laut Übernahmekommission ein Pflichtangebot zur Folge habe.

Wie sich aus einer Zusammenschau dieser Adhoc-Mitteilungen und den Kursumsatztabellen (siehe dazu Punkt 3.6. dieser Stellungnahme) ergibt, haben typischerweise kursrelevante Informationen keine nennenswerten Reaktionen beim Handel mit den Beteiligungspapieren der Porr ausgelöst:

- Stammaktien: Nach den Meldungen vom 1. Dezember 2011, 1. Februar 2012 und 14. September 2012 wurden für einen Zeitraum von jeweils mindestens drei Wochen keine Stammaktien der Porr gehandelt. Nach der Meldung vom 16. Juli 2012 wurden innerhalb von einer Woche weniger als 300 Stammaktien der Porr (ohne Doppelzählung) gehandelt, was einem Umsatz von rund EUR 25.000 entspricht.
- Vorzugsaktien: Im Zusammenhang mit den Vorzugsaktien der Porr ist auffällig, dass das Handelsvolumen im Dezember 2011 im Vergleich zu jenem während des restlichen Beobachtungszeitraums deutlich höher war. So wurden allein im Dezember 2011 mehr als doppelt so viele Aktien als in der gesamten Periode Jänner bis September 2012 gehandelt. Eine erhebliche, unmittelbare Reaktion auf die Adhoc-Meldungen ist dennoch nicht ersichtlich. Transaktionen wurden jeweils erst mehrere Börsetage nach der Veröffentlichung der vermeintlich kursrelevanten Informationen getätigt. Die meisten Transaktionen erfolgten dabei im Anschluss an die Adhoc-Meldung vom 1. Dezember 2012, als knapp 10.000 Stück Vorzugsaktien der Porr innerhalb von zwei Wochen gehandelt wurden.
- Kapitalanteilscheine: Die Kapitalanteilscheine der Porr wurden an lediglich vier Börsetagen innerhalb der letzten zehn Monate gehandelt. Transaktionen in zeitlicher Nähe zu den genannten Adhoc-Meldungen sind dabei nicht ersichtlich.

3.8. Spread zwischen Stamm- und Vorzugsaktien

In der Folge soll die Entwicklung des *Spread* zwischen Stamm- und Vorzugsaktien von Q1/2005 bis Q3/2012 dargestellt werden:

	Stammaktien (ST)	Vorzugsaktien (VZ)	Spread	Abschlag von ST auf VZ (%)
Q1/2005	€ 111,58	€ 94,57	€ 17,01	-15,25%
Q2/2005	€ 114,53	€ 111,06	€ 3,47	-3,03%
Q3/2005	€ 128,48	€ 123,15	€ 5,33	-4,15%
Q4/2005	€ 126,57	€ 114,79	€ 11,78	-9,31%
Q1/2006	€ 127,59	€ 119,82	€ 7,77	-6,09%
Q2/2006	€ 117,97	€ 114,40	€ 3,57	-3,03%
Q3/2006	€ 116,46	€ 119,73	€ 3,27	2,81%
Q4/2006	€ 121,63	€ 125,23	€ 3,60	2,96%
Q1/2007	€ 149,64	€ 160,32	€ 10,68	7,14%
Q2/2007	€ 231,43	€ 237,78	€ 6,35	2,74%
Q3/2007	€ 264,37	€ 276,46	€ 12,09	4,57%
Q4/2007	€ 234,73	€ 247,49	€ 12,76	5,44%
Q1/2008	€ 184,25	€ 169,72	€ 14,53	-7,89%
Q2/2008	€ 162,30	€ 128,70	€ 33,59	-20,70%
Q3/2008	€ 159,32	€ 101,81	€ 57,51	-36,10%
Q4/2008	€ 137,72	€ 51,85	€ 85,88	-62,36%
Q1/2009	€ 135,00	€ 41,61	€ 93,39	-69,18%
Q2/2009	€ 132,94	€ 52,65	€ 80,30	-60,40%
Q3/2009	€ 133,02	€ 49,38	€ 83,64	-62,87%
Q4/2009	€ 125,56	€ 53,94	€ 71,62	-57,04%
Q1/2010	€ 122,39	€ 51,31	€ 71,08	-58,08%
Q2/2010	€ 131,41	€ 51,41	€ 79,99	-60,88%
Q3/2010	€ 122,11	€ 48,17	€ 73,94	-60,55%
Q4/2010	€ 123,47	€ 52,24	€ 71,23	-57,69%
Q1/2011	€ 129,55	€ 59,85	€ 69,70	-53,80%
Q2/2011	€ 125,94	€ 58,30	€ 67,64	-53,71%
Q3/2011	€ 121,67	€ 51,56	€ 70,31	-57,69%
Q4/2011	€ 122,13	€ 37,98	€ 84,16	-68,91%
Q1/2012	€ 118,91	€ 37,18	€ 81,72	-68,73%
Q2/2012	€ 93,77	€ 32,59	€ 61,18	-65,24%
Q3/2012	€ 85,47	€ 30,84	€ 54,63	-63,91%

Quelle: Wiener Börse AG; die Quartalszahlen beziehen sich auf die nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse

Wie aus der Tabelle ersichtlich notierten die Vorzugsaktien der Porr in den Jahren 2006 und 2007 zu einem höheren Preis als die Stammaktien. Im Jahr 2008 kam es zu einem starken Kursverfall aller Porr-Beteiligungspapiere, wobei die Vorzugsaktien deutlich stärker fielen als die Stammaktien.

3.9. Keine Analystencoverage der Porr-Aktien

Im Gegensatz zu anderen an geregelten Märkten notierten Unternehmen gibt es bislang zu Porr-Aktien keine (regelmäßigen) Berichte professioneller Wertpapieranalysten. Weder bei *Reuters*, *Bloomberg* noch auf der Website der Zielgesellschaft selbst gibt es diesbezügliche Angaben. Sämtliche größere Transaktionen in Porr-Stammaktien sind in der Vergangenheit stets außerbörslich („*over the counter*“) erfolgt. Eine professionelle Marktbeobachtung und eine damit einhergehende „Angemessenheitskontrolle“ des Börsenkurses finden somit nicht statt.

3.10. Vorerwerb durch Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH

Am 17. Oktober 2012 wurde der Geschäftsstelle der Übernahmekommission mitgeteilt, dass man nach internen Recherchen innerhalb der Ortner-Gruppe auf eine übernahmerechtlich relevante Referenztransaktion gestoßen sei. Diese internen Untersuchungen wurden eingeleitet, nachdem der Sachverständige des Bieters gemäß § 9 ÜbG, KPMG, eine Vollständigkeitserklärung der Ortner-Gruppe als gemeinsam vorgehender Rechtsträger verlangt hatte. Bei der genannten Referenztransaktion erwarb Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH am 17. November 2011 60 Stück Stammaktien der Porr zu einem Preis von EUR 121 je Aktie. Das Valutadatum der Transaktion war der 22. November 2011. Eine *Directors' Dealings* Meldung wurde damals unterlassen, da man fälschlicherweise von einer Befreiung von der Meldepflicht gemäß § 48d Abs 4 Z 2 BörseG ausgegangen sei. Diese versäumte Meldung wurde inzwischen nachgeholt und scheint bereits in der *Directors' Dealings* Datenbank der FMA auf.

Nach Angaben der Antragstellerinnen habe dieser Erwerb stattgefunden, bevor Herr DI Ortner von den erforderlichen Wertberichtigungen der Projekte in Ungarn und Rumänien erfuhr; letztere führten zu einer Ergebniskorrektur, welche am 1. Dezember 2011 mittels Adhoc-Mitteilung dem Markt mitgeteilt worden sei (siehe dazu Punkt 3.7. dieser Stellungnahme).

Nach einer im Amtshilfeweg von der FMA durchgeführten Untersuchung konnte nicht festgestellt werden, dass die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger, insbesondere Ortner oder SuP, weitere Transaktionen im Referenzzeitraum vorgenommen hätten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Kontrollwechsel und Angebotspflicht

In seiner Stellungnahme GZ 2012/1/1-48 vom 14. September 2012 kam der erste Senat zu dem Schluss, dass der geplante Erwerb von 758.817 Stammaktien und 163.265 Vorzugsaktien der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch SuP Beteiligungs GmbH von DV Beteiligungsverwaltungs GmbH sowie der Erwerb von 17.135 Stammaktien, 348.047 Vorzugsaktien und 14.826 Kapitalanteilscheinen der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch SuP Beteiligungs GmbH von UniCredit Bank Austria AG, der nachfolgend beabsichtigte Erwerb von 467.301 Stammaktien, 340.875 Vorzugsaktien und 9.884 Kapitalanteilscheinen der Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft durch IGO Immobiliengesellschaft mit beschränkter Haftung von SuP Beteiligungs GmbH sowie der geplante Eintritt der SuP Beteiligungs GmbH anstelle der DV Beteiligungsverwaltungs GmbH in das Syndikat mit Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH betreffend Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr Aktiengesellschaft bei deren Durchführung ein Pflichtangebot nach den Bestimmungen des 3. Teils des ÜbG auslösen. Sofern die Antragstellerinnen die beschriebenen Transaktionsschritte durchführen und ein Pflichtangebot auslösen, stellt sich die Frage, welcher Preis diesem Angebot zu Grunde gelegt werden muss.

4.2. Preis des Angebots

4.2.1. Grundregel zur Festsetzung des Angebotspreises

§ 26 ÜbG enthält Regeln zur Bestimmung des vom Bieter beim Pflichtangebot (§ 22 ÜbG) sowie beim freiwilligen Angebot zur Kontrollenerlangung mindestens zu bietenden Preises. Die Regelung berücksichtigt Vorerwerbe des Bieters sowie den Börsenkurs und soll damit die Gleichbehandlung aller Beteiligungspapierinhaber verwirklichen (*Diregger/Kalss/Winner*, *Übernahmerecht*² Rz 297 f).

Die Grundregel in § 26 Abs 1 ÜbG sieht eine doppelte Preisuntergrenze vor, wobei der jeweils höhere Wert als Mindestangebotspreis ausschlaggebend ist. Eine erste Preisuntergrenze stellen die historischen Referenztransaktionen nach § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG dar: Danach darf der Angebotspreis die höchste vom Bieter oder von einem mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für dieses Beteiligungspapier der Zielgesellschaft nicht unterschreiten. Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Beteiligungspapiere, zu deren zukünftigem Erwerb der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) berechtigt oder verpflichtet ist (§ 26 Abs 1 Satz 2 ÜbG).

Die zweite Preisuntergrenze bildet der historische Durchschnittskurs gemäß § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG. Nach dieser Bestimmung muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde.

4.2.2. Wertungen des Gesetzgebers zur doppelten Preisuntergrenze

Die Bestimmung des Angebotspreises stellt den wirtschaftlichen Kern der Gleichbehandlung (vgl. *Huber in Huber, Übernahmegesetz*² § 26 Rz 1) sowie des Schutzes der Aktionäre bei einem Kontrollwechsel (§ 3 Z 1a ÜbG) dar. Die doppelte Preisuntergrenze im ÜbG gewährleistet, dass einerseits die subjektive Bewertung durch den Bieter und andererseits die objektive Marktbewertung in dem zu bietenden Mindestpreis abgebildet werden.

Ausweislich der Materialien (ErlRV 1276 BlgNR 20. GP, 46) ist der historische Gesetzgeber davon ausgegangen, dass der Verkäufer eines großen Aktienpakets oft einen deutlich über dem Börsenkurs liegenden Preis – einen „Paketzuschlag“ – erzielen kann, wenn der Käufer zugleich die Kontrollmöglichkeit über die Zielgesellschaft erwirbt. Ausgehend vom Regelfall des Pakethandels hat der Gesetzgeber daher angenommen, dass die historische Referenztransaktion die öfter entscheidende Untergrenze ist.

Der Bedeutung des historischen Börse-Durchschnittskurses als weitere Untergrenze nach § 26 Abs 1 ÜbG liegen zumindest drei Überlegungen zu Grunde:

- Wird der Kontrollwechsel durch den Abschluss oder die Auflösung eines Syndikatsvertrags herbeigeführt (vgl. § 22a ÜbG) oder werden dem Bieter lediglich Stimmrechte zur Ausübung übertragen (vgl. § 23 Abs 2 Z 2 ÜbG), findet keine Referenztransaktion statt, die für die Preisbestimmung herangezogen werden könnte. In jenen Fällen, in denen keine Vorerwerbe getätigt wurden, dient der Börsenkurs als einziger Anhaltspunkt für die Preisbestimmung.
- Weiters kann der historische Börse-Durchschnittskurs bei einem sukzessiven Beteiligungsaufbau und dem damit einhergehenden Kontrollerwerb an einer Publikumsgesellschaft über die Börse als Anhaltspunkt relevant werden [*Huber, Der Preis der Pflichtangebote* (§ 26 Abs 1) im Entwurf des Übernahmegesetzes, *ecolex* 1997, 763]. Auch in diesem Fall fehlt es an einem Paketerwerb, sodass der Mittelwert zahlreicher kleiner Referenztransaktionen preisrelevant ist.
- Letztlich wird bezweifelt, dass Übernahmen mit einem Angebotspreis unter dem Börsenkurs effizient sind. Denn im Börsenkurs spiegeln sich regelmäßig auch die durchschnittlichen Ertragserwartungen der Anleger wider. Vom Bieter wird im Regelfall er-

wartet, dass er höhere Ertragserwartungen hat. Dieser Gedanke wird durch die Berücksichtigung der Börsenkurse eingefangen. Eine weitere Begründung für das Heranziehen des durchschnittlichen Börsenkurses der letzten sechs Monate als Untergrenze (§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG) wird daher darin gesehen, dass den Aktionären zumindest der Marktwert ihrer Anteile abgegolten werden soll (*Gall/Winner*, Der neue Vorschlag einer Übernahmerrichtlinie, GeS 2003, 102 [103]; *Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht [2008] 500 f). Damit dient der historische Börse-Durchschnittskurs auch der Plausibilisierung der historischen Referenztransaktion.

Ertragserwartungen des Marktes können allerdings nur dann im historischen Durchschnittskurs aussagekräftig abgebildet sein, wenn das jeweilige Beteiligungspapier ausreichend liquide ist. Ist die Kursbildung von Beteiligungspapieren aber stark durch ihre mangelnde Liquidität bzw Marktmenge beeinflusst, sodass sich bereits geringe Handelsvolumina an der Börse kursstützend auswirken, verliert die Heranziehung des historischen Durchschnittskurses als Mindestpreis ihre Rechtfertigung. Das ist hier der Fall: Mit einem Mitteleinsatz von rund EUR 775.000 hätte man im gesamten Zeitraum Dezember 2011 bis September 2012 die Kursentwicklung aller Beteiligungspapiere der Porr zur Gänze steuern können; mit einem Einsatz von bloß EUR 141.634 könnte man den im gegebenen Zusammenhang besonders wichtigen Handel mit Stammaktien determinieren. Unter diesen Umständen sind auch Paketabschlüsse auf den Börsenkurs denkbar (*Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht 500 f).

Das Abstellen auf einen historischen Durchschnittskurs und eine damit verbundene objektive Marktbewertung setzen daher ein Funktionieren des Börsemarktes voraus, was auch aus der deutschen Parallelregelung des § 31 Abs 1 WpÜG und dem dazu ergangenen § 5 Abs 4 WpÜG-AngVO hervorgeht (vgl dazu die Ausführungen von *Wackerbarth* in MünchKomm AktG³ – Band 6, WpÜG § 31 Rz 46). § 5 Abs 4 WpÜG-AngVO legt im deutschen Übernahmerecht fest, unter welchen Umständen Börsenkurse nicht für die Preisbestimmung heranzuziehen sind: „Sind für die Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes an weniger als einem Drittel der Börsentage Börsenkurse festgestellt worden und weichen mehrere nacheinander festgestellte Börsenkurse um mehr als 5 Prozent voneinander ab, so hat die Höhe der Gegenleistung dem anhand einer Bewertung der Zielgesellschaft ermittelten Wert des Unternehmens zu entsprechen.“

Diese Kriterien der WpÜG-AngVO wären im vorliegenden Fall erfüllt: So wurden die Stammaktien der Porr an lediglich 18 Börsentagen, die Vorzugsaktien an lediglich 23 Börsentagen und die Kapitalanteilscheine an bloß zwei Börsentagen innerhalb der letzten sechs Monaten gehandelt. Dies entspricht einer Handelsaktivität an weniger als einem Sechstel (Stammaktien), einem Fünftel (Vorzugsaktien) und einem Fünfzigstel (Kapitalanteilscheine) der möglichen

Börsehandelsstage an der Wiener Börse. Auch das zweite Kriterium der deutschen Parallelregelung ist hier erfüllt: So wurden bei den Stammaktien fünfmal und bei den Vorzugsaktien sechsmal Veränderungen von nacheinander festgestellten Börsenkursen beobachtet, die die Schwelle von 5% überschreiten. Selbst wenn das Erfordernis des zweifachen Preissprungs verdoppelt würde, da der deutsche Beobachtungszeitraum nur drei Monate und somit die Hälfte von jenem in der österreichischen Bestimmung in § 26 Abs 1 ÜbG beträgt, wäre auch das um denselben Faktor angepasste Kriterium der viermaligen Überschreitung der 5%-Schwelle im vorliegenden Sachverhalt erfüllt. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass diese Kursschwankungen bei den Beteiligungspapieren der Porr bereits mit einer äußerst geringen Handelsaktivität bewirkt werden konnten. Nachdem die Kapitalanteilscheine an lediglich zwei Börsetagen im Beobachtungszeitraum gehandelt wurden, ist die mehrmalige Überschreitung nicht möglich; allerdings war auch der zweite in der Periode festgestellte Kurs um 20% höher als der erste, wobei dieser Kurssprung durch den Handel bloß eines einzigen Wertpapiers entstand.

Nach den Wertungen des deutschen Gesetzgebers, welche im österreichischen Recht in einer Parallelwertung herangezogen werden können, handelt es sich daher bei den Beteiligungspapieren der Porr – Stamm- und Vorzugsaktien sowie Kapitalanteilscheine – um illiquide Wertpapiere. Ein weiterer Hinweis dafür ist auch, dass kursrelevante Informationen in Form von Adhoc-Meldungen in der Vergangenheit nicht zu nennenswerten Transaktionen in Porr-Stammaktien geführt haben. Dies kann in Punkt 3.6. dieser Stellungnahme nachvollzogen werden.

Schließlich sind auch atypische Veränderungen des *Spread* zwischen Stamm- und Vorzugsaktien ein Hinweis dafür, dass der Börsenkurs der Beteiligungspapiere nicht nach den Regeln des freien Marktes gebildet wurde bzw wird, sondern dass auch hierfür die Illiquidität der Beteiligungspapiere verantwortlich ist. Dies ist in der Tabelle in Punkt 3.8. dargestellt. Besonders ungewöhnlich ist, dass die Vorzugsaktien der Porr in den Jahren 2006 und 2007 zu einem höheren Preis als die Stammaktien notierten. Im Jahr 2008 kam es schließlich zu einem starken Kursverfall aller Porr-Beteiligungspapiere, wobei die Vorzugsaktien deutlich stärker fielen als die Stammaktien. Dadurch vergrößerte sich der *Spread* der Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien. Seit Ende 2008 notieren die Vorzugsaktien zu einem Preis von rund 60% unter jenem der Stammaktien. Nach der einschlägigen Literatur (bspw *Nowotny*, RdW 2002, 138) beträgt der Preisabschlag der Vorzugsaktien gegenüber den Stammaktien üblicherweise rund 20%. Für den untypisch hohen Abschlag gibt es keine wirtschaftliche Begründung, sodass nur die Marktenge den Unterschied zu erklären vermag.

4.2.3. Außerachtlassung der Börsenkurse mangels ausreichender Liquidität

Wie bereits oben festgestellt sieht § 26 Abs 1 ÜbG eine doppelte Preisuntergrenze vor, wobei der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Referenztransaktion im Regelfall die entscheidende Untergrenze ist und die Börsenkurse eine objektive Marktbewertung gewährleisten. Der hier vorliegende Fall, bei dem der historische Börse-Durchschnittskurs aufgrund der Marktengpässe der Beteiligungspapiere verfälscht ist, wurde vom Gesetzgeber allerdings nicht bedacht.

In einem Fall, in dem zwei voneinander unabhängige Aktionäre mit genauen Kenntnissen der wirtschaftlichen Lage und des Wertes der Zielgesellschaft eine Bewertung der Aktien sowie des damit zusammenhängenden Unternehmens vornehmen und in dem der historische Börse-Durchschnittskurs mangels ausreichender Liquidität nicht als objektive Bewertungsgrundlage herangezogen werden kann, ist § 26 Abs 1 ÜbG daher überschießend formuliert. Die *ratio legis* spricht somit gegen die Anwendung der im letzten Satz normierten zweiten Preisuntergrenze. Im Ergebnis ist § 26 Abs 1 ÜbG für den vorliegenden Fall in teleologischer Reduktion auf den ihm nach dem Gesetzeszweck zukommenden Anwendungsbereich zu reduzieren (zur Methodik vgl. *Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff², 480; *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³, 32), weshalb sein letzter Satz nicht zur Anwendung gelangt (so bereits sinngemäß *Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht 502).

Diese Überlegungen führen somit zum Ergebnis, dass im konkreten Fall der historische, nach den Handelsvolumina gewichtete Börse-Durchschnittskurs für die Stamm- und Vorzugsaktien der Zielgesellschaft wegen der augenscheinlichen Marktliquidität nicht als objektive Bewertungsgrundlage iSd § 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG herangezogen werden kann. Die Referenztransaktion der Bieterin bzw mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger ist daher alleine ausschlaggebend für die Preisbildung.

4.2.4. Keine Maßgeblichkeit von § 26 Abs 3 ÜbG

§ 26 Abs 3 ÜbG enthält Modifikationen der Grundregel über die Preisbestimmung. Nur in Ausnahmefällen, in denen die oben genannten Berechnungsmethoden des § 26 Abs 1 ÜbG aus unterschiedlichen Gründen versagen, ist nach ÜbG eine angemessene Preisfestsetzung erforderlich (vgl. *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht² Rz 298, 310 ff; *Huber* in *Huber*, Übernahmegesetz² § 26 Rz 53 ff). Die angemessene Preisfestsetzung muss anhand objektiver Kriterien nachprüfbar sein. Hier kommt insbesondere eine gutachterliche Bewertung des Unternehmens in Betracht (vgl. schon GZ 2006/3/3-42).

Allerdings wird der Fall mangelnder Liquidität von Beteiligungspapieren durch diese Norm nicht erfasst. Auch § 26 Abs 3 Z 3 ÜbG, nach dem eine angemessene Festsetzung des An-

gebotspreises dann zu erfolgen hat, wenn sich „*die Verhältnisse innerhalb der letzten zwölf Monate wesentlich geändert haben*“, ist nicht einschlägig. Denn es liegt keine wesentliche Veränderung vor, wenn nur die Liquidität der Beteiligungspapiere fehlt und deren Kurse daher fern von einer objektiven Marktbewertung sind (*Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht 501). Der historische Gesetzgeber hat daher den Fall mangelnder Liquidität an der Börse nicht eigens bedacht oder ausdrücklich geregelt. Dies ist im typischen Fall eines Paketabschlags, nämlich jenem der Sanierungsbedürftigkeit der Zielgesellschaft, ohnehin nicht weiter problematisch, da bei Vorliegen der sogenannten *Sanierungs Ausnahme* in aller Regel keine Angebotspflicht besteht (vgl § 25 Abs 1 Z 2 erster Fall und § 25 Abs 2 ÜbG; GZ 2011/3/4-73; vgl weiters *Winner*, Wert und Preis im Zivilrecht 501).

4.2.5. Preisbestimmung ohne Unternehmensbewertung

Während die zuvor zitierte deutsche Bestimmung des § 5 Abs 4 WpÜG-AngVO bei fehlender Aussagekraft der Börsenkurse die Durchführung einer vollständigen Unternehmensbewertung vorschreibt, genügt nach Ansicht des ersten Senats der ÜbK eine Plausibilisierung der vorgenommenen historischen Referenztransaktion:

- Wie unter Punkt 4.2.3. ausgeführt hat der österreichische Gesetzgeber im ÜbG idgF jenen Fall nicht bedacht, in dem der historische Börse-Durchschnittskurs aufgrund der Markttenge der Beteiligungspapiere verfälscht ist. Eine teleologische Reduktion von § 26 Abs 1 ÜbG führt nicht zur Pflicht, eine vollumfängliche Unternehmensbewertung vorzunehmen.
- Weiters dient der Börsenkurs auch der Plausibilisierung der Referenztransaktion (vgl Punkt 4.2.2.). Gerade aber im vorliegenden Fall, wo zwei voneinander unabhängig agierende *Insider* – der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft – im Rahmen einer Transaktion einen Preis verhandeln bzw akzeptieren, sollte der Preis dieser Referenztransaktionen eine höhere Aussagekraft haben als der Börsenkurs auf einem illiquiden, engen Markt. Daher muss bei teleologischer Reduktion von § 26 Abs 1 ÜbG ein anderer Weg der Plausibilisierung der Referenztransaktion gefunden werden.

Nach dem für Österreich maßgeblichen Fachgutachten zur Unternehmensbewertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder („KFS BW1“) kann eine Plausibilisierung des Unternehmenswerts durch Börsenkurse oder durch Multiplikatormethoden stattfinden. Liegen sachlich nicht begründbare Abweichungen der Börsenkurse zum Unternehmenswert vor, sollten „*die der Bewertung zugrunde liegenden Ausgangsdaten und Prämissen kritisch [überprüft werden]*“ (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung, KFS BW1, 2006, Rz 112). Eine solche kritische Überprüfung der Börsenkurse kann im

vorliegenden Fall durch die Heranziehung der Multiplikatormethode durchgeführt werden, wobei ergebnis-, umsatz oder produktmengenorientierte Multiplikatoren verwendet werden können (Fachgutachten zur Unternehmensbewertung, KFS BW1, 2006, Rz 113 f).

Im gegenständlichen Verfahren wurde der Preis daher durch einen Gutachter mit Hilfe einer Multiplikator-Analyse auf Basis des EBITDA plausibilisiert. KPMG, die als gutachtende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig wurde, gelangte dabei zu dem Ergebnis, dass der Preis der Referenztransaktionen am oberen Ende der Bewertungsbandbreite der Zielgesellschaft angesiedelt ist (siehe dazu Punkt 3.4. dieser Stellungnahme).

4.2.6. Keine Berücksichtigung des *Equity Kicker*

Der Argumentation der Antragstellerinnen, dass der *Equity Kicker* eine Verzinsungskomponente des Akquisitionskreditvertrags und kein Element der Gegenleistung des geplanten Beteiligungserwerbs darstellt, kann nach Ansicht des ersten Senats gefolgt werden. Dafür sprechen insbesondere die folgenden Gründe:

- Der Zinssatz des Akquisitionskreditvertrags ist im Verhältnis zur üblichen Verzinsung vergleichbarer Kreditverträge äußerst niedrig. Dabei ist insbesondere das Risiko-*Exposure* der geplanten Transaktion hervorzuheben, da die Kreditsumme von [...] lediglich mit den Porr-Aktien der SuP sowie mit jenen der Ortner-Gruppe pfandrechtlich besichert ist. Eine darüber hinaus gehende Form der Besicherung liegt hier nicht vor.

Der im *Equity Kicker* liegende implizite Zinssatz von [...], welcher von den Antragstellerinnen in ihrem Schriftsatz vom 25. September 2012 behauptet wurde, wurde von der Übernahmekommission plausibilisiert. Somit erreicht der nach dem *Equity Kicker* erhöhte Zinssatz ein marktübliches Niveau.

- Auch die Dokumentation des *Equity Kicker* im Akquisitionskreditvertrag und nicht im Anteilskaufvertrag mit UCBA legt dieses Ergebnis nahe. Zwar kann freilich eine rein formale Abstimmung auf den Ort der Regelung nicht ausschlaggebend sein; allerdings spricht auch die Tatsache dafür, dass nur UCBA den gegenständlichen *Equity Kicker*, nicht aber die ebenfalls verkaufende DV eine vergleichbare Option erhielt.

Somit kann als Ergebnis festgehalten werden, dass im konkreten Fall die Referenztransaktionen alleine ausschlaggebend für die Preisbestimmung bei einem zeitnah durchzuführenden Angebot sind.

4.3. Frist der Anzeige des Angebots

Gemäß § 22 Abs 1 ÜbG muss jeder, der „eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung an einer Zielgesellschaft erlangt, [...] dies der Übernahmekommission unverzüglich mitteilen und innerhalb von 20 Börsetagen ab Kontrollerlangung ein [...] Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen.“ Diese Bestimmung geht der für freiwillige Angebote einschlägigen generellen Norm (§ 10 Abs 1 ÜbG) im Falle eines Pflichtangebotes als *lex specialis* vor (so auch die hM in der Literatur Zollner in Huber, ÜbG, § 10 Rz 5; Dregger/Kalss/Winner in MünchKomm AktG VI³, ÜbG Rz 135).

Auch die *Adhoc*-Mitteilung vom 9. Oktober 2012, in der SuP den Markt informierte, ein Pflichtangebot an die Beteiligungsinhaber der Porr legen zu wollen, enthielt den klaren Hinweis, dass das Angebot „gemäß §§ 22 ff ÜbG als Pflichtangebot infolge Erlangung einer kontrollierenden Beteiligung an Porr ausgestaltet werde“.

Die Kontrollerlangung der SuP erfolgte durch das am 25. Oktober 2012 durchgeführte *Closing* der Transaktion mit DV bzw UCBA. Die Bieterin SuP hat somit innerhalb von 20 Börsetagen die Angebotsunterlage sowie den Bericht des Sachverständigen gemäß § 9 ÜbG anzeigen. Der letztmögliche Tag der Anzeige des Angebots bei der ÜbK ist somit der 26. November 2012.

4.4. Maßgeblichkeit des Handelstags der Transaktion

Wie bereits oben unter Punkt 3.10. festgestellt erwarb Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH am 17. November 2011 60 Stammaktien der Porr. Das Valutadatum der Transaktion war der 22. November 2011. Für die grundsätzlich stichtagsbezogene Berücksichtigung als Vorerwerb gemäß § 26 Abs 1 erster Satz ÜbG (12-Monats-Frist) ist nach Ansicht des ersten Senats nicht der Valutatag, sondern der Handelstag der Transaktion maßgeblich. Dies steht auch im Einklang mit der Stellungnahme der ÜbK vom 27. Jänner 2012 (GZ 2011/2/7-8), da die Transaktion vom 17. November 2011 weder einen sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang zum nun durchzuführenden Angebot aufweist, noch eine Einflussmöglichkeit der Ortner Beteiligungsverwaltung GmbH auf die Transaktion zwischen Handels- und Valutatag vorliegt.

Abschließend weist der 1. Senat darauf hin, dass seine Stellungnahmen gemäß § 29 Abs 1 ÜbG **keine rechtliche Bindungswirkung** entfalten. Darüber hinaus verweist der Senat auf den Umstand, dass er bei der vorliegenden Stellungnahme – soweit nicht im Einzelnen anders dargelegt – von der Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Antragstellerinnen vorgelegten Informationen ausgegangen ist.

Wien, am 6. November 2012

Univ.-Prof. Dr. Martin Winner
Für den 1. Senat der Übernahmekommission

Anlage V

**Bestätigung der
Haftpflichtversicherung**

Zur Vorlage an die
Übernahmekommission

Seilergasse 8
1010 Wien

Assekurateur für D&O
und Vermögensschaden-
Haftpflichtversicherungen

Niederlassung Österreich

Frankgasse 6/12
1090 Wien

Telefon 01 . 4 06 21 42-0
Telefax 01 . 4 06 21 42-42

info@asspromanagerline.at
www.asspromanagerline.at

Versicherungsbestätigung gemäß Übernahmegesetz

Hiermit wird gegenüber der Übernahmekommission gem. ÜbG bekannt gegeben, dass bei dem unter (i) angegebenen, in Österreich zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes berechtigten **Versicherungsunternehmen** für den unter (ii) angegebenen **Sachverständiger** zu der in (iii) genannten **Polizzenummer** eine Haftpflichtversicherung mit der unter (iv) angegebenen **Versicherungssumme** pro einjähriger Versicherungsperiode, für die Tätigkeit als Sachverständiger gem. §§ 13 ff ÜbG aufrecht besteht, die das Risiko abdeckt, das aus der Tätigkeit als Sachverständiger näher bezeichneten **Übernahme** resultiert. Der Empfang der Versicherungsprämie wird bestätigt.

(i) **Versicherungsunternehmen** : Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland, Im Mediapark 8, D - 50670 Köln und Catlin Insurance Company (UK) Ltd., 20 Gracechurch Street, London EC3V 0BG

(ii) **Sachverständige** : TPA Horwath Wirtschaftsprüfung GmbH
Praterstraße 62-64, A - 1020 Wien

(iii) **Polizzenummer** : 9005232021

(iv) **Versicherungssumme** : EUR 7.300.000,00

Übernahme : Für die Allgemeine Baugesellschaft – A. Porr AG
als Zielgesellschaft

Erstellt im Auftrag und mit Vollmacht der Versicherer

AssPro managerline AG

Frankgasse 6/12 – A - 1010 Wien

Telefon: 01/ 406 21 42-0 Telefax: 01/ 406 21 42-42

Eingetragen beim Handelsgericht Wien – FN – 250841i



Wien, am 16. Oktober 2012

AssPro Managerline AG

Hauptverw. Deutschland
D-50226 Frechen
Bartmannstraße 36

Vorstand:

Dr. jur. Joseph Schilling
Ass. jur. Hans-Jürgen Rütter
Aufsichtsrat:
Dipl.-Vw. Peter Haeb (Vors.)

Handelsgericht Wien

FN 250841i
UID ATU61387788
Gew. Reg. Nr.
100987R01/08

Zum Prämienempfang berechtigt:

BTV Bank
für Tirol und Vorarlberg AG
Kto 127 030 391 - BLZ 163 00

Autorisierte Zeichnungsstelle für

LLOYD'S

Anlage VI

**Allgemeine Auftragsbedingungen für
Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers

immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andersfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenerrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und

beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatz-ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.